

Der Grundstein

Offizielles Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 2,00 (ohne Bestell-
geld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr.
Vereins-Anzeigen werden mit 30 % für die preis-
gepaltene Beilage oder deren Raum berechnet.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Vorlage des Vorstandes zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung.

Eine Konferenz des Verbandsvorstandes mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses und den Gauvorsitzenden hat nach Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse beschlossen, den Mitgliedern die Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu empfehlen und ihnen baldigst eine Vorlage über die dazu notwendigen Änderungen des Statuts zu unterbreiten. Das geschieht hiermit. Unter der Überschrift Erwerbslosenunterstützung wird bestimmt, unter welchen Umständen die Mitglieder des D. B. A. Unterstützung bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit am Orte und auf der Reise bekommen können. Vorläufig müssen diese Unterstützungen nach der Höhe und Zeitdauer noch verschieden bemessen werden; es muß der weiteren Entwicklung überlassen bleiben, ob und wann es an der Zeit ist, die Unterstützung zu vereinheitlichen und zu verbessern.

Der jetzige Vorschlag zur Änderung der Unterstützungseinrichtungen wird gemacht, weil die Einführung der Arbeitslosenunterstützung dem Verbandsvorstand als eine unabwendbare Notwendigkeit erscheint und weil die Durchführungsmöglichkeit nicht länger bezweifelt werden kann. Die Einführung mehrerer hunderttausend Arbeitsverhältnisse muß und wird im D. B. A. immer im Vordergrund stehen und seine erste Aufgabe sein. Zur Verfolgung und Durchführung dieser Aufgabe müssen ungeheure Summen bereitgestellt und zeitweilig verausgabt werden. In Hinblick darauf erscheinen erste Zweifel nicht unberechtigt, ob es denn überhaupt möglich ist, die Mittel aufzubringen, die zur Arbeitslosenunterstützung im D. B. A. nötig sein werden. Auch der Verbandsvorstand hat, wie aus früheren Diskussionen bekannt ist, lange diese Zweifel gehabt. Aber nach den angestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen und hinsichtlich der organisatorischen Notwendigkeit der Arbeitslosenunterstützung müssen die Zweifel verstummen. Allerdings darf nur vorsichtig und laienhaft vorgegangen werden. Im D. B. A. müssen zunächst die beiden schlimmsten Wintermonate Januar und Februar bei der Arbeitslosenunterstützung ausgedacht werden. In diesen beiden Monaten ist nach den bisherigen Statistiken über die Hälfte aller baugewerblichen Arbeiter wegen Witterungsverhältnisse arbeitslos. Da muß vorläufig noch die Hilfe der Organisation verlagert werden. Nach einigen Jahren praktischer Erfahrung wird es vielleicht möglich sein, zunächst einen und später den anderen Monat in die Unterstützung einzubeziehen. Dennoch ist der Vorschlag des Verbandsvorstandes, die Arbeitslosenunterstützung für zehn Monate im Jahre einzuführen, kein Schemen, es ist keine Unterstützung, die etwa nur als Dekoration anzusehen wäre, sondern auch in den Monaten März bis einschließlich Dezember ist der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe so hoch, daß mit der Arbeitslosenunterstützung sehr viel Not gelindert wird. Die Summe, die zu dieser Unterstützung notwendig ist, wird sich nach dem jetzigen Mitgliederstande in normalen Jahren auf rund drei Millionen Mark belaufen.

Selbstverständlich muß auch für diese Ausgabe über den jetzigen Vermögensstand hinaus Deckung beschafft werden. Es ist nicht anzügig, daß die derzeitigen und die aus den jetzigen Beiträgen im nächsten und übernächsten Jahre zu erwerbenden Gelder des Verbandes für die Arbeitslosenunterstützung bereitgestellt werden. Der Grundstock für diese Unterstützung ist durch eine Beitragserhöhung aufzubringen und sicherzustellen. Spätere Verbesserungen der Arbeitslosenunterstützung können aus dem Ueberschuß des Gesamtbeitrages und dem Zinsertrag bestritten werden. Um

den Mitgliedern sofort Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommene Unterstützung und die dafür notwendige Beitragserhöhung gegeneinander abzuwägen, wird zugleich mit der Unterstützungsvorlage die Beitragervorlage hiermit veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Die eingangs dieser Mitteilung genannte Konferenz ist sich darüber schlüssig geworden, daß zur Verabschiedung dieser Vorlagen baldmöglichst ein Verbandstag einberufen werden soll; in Aussicht genommen ist Mitte Januar des nächsten Jahres. Auch die Gaukonferenzen und Konferenzen der Spezialbranchen, die demnächst stattfinden, haben sich mit den Vorlagen zu beschäftigen. Mit der Einberufung des Verbandstages werden ein Reglement zur Wahl der Delegierten und noch einige weitere Anträge auf Abänderung und Ergänzung des Statuts (Errichtung von Jugendabteilungen, Versicherung usw.) den Mitgliedern zur Kenntnisnahme und Diskussion unterbreitet.

Erwerbslosenunterstützung.

1. Nach zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 88 Wochenbeiträgen können die Mitglieder im Falle der Krankheit oder Arbeitslosigkeit vom Verband unterstützt werden.
2. Beginn und Fortdauer der Krankheit (Erwerbsunfähigkeit) müssen von einem Arzte oder von einer Krankenkasse bescheinigt sein. Es ist Sache des Mitglieds, diese Bescheinigungen bei dem Zweigvereinsvorstand einzureichen und den Antrag auf Unterstützung zu stellen. Das erste Krankheitszeugnis muß unter Verweisung des Mitgliedsbuchs innerhalb sieben Tagen vom Beginn der Krankheit dem Zweigvereinsvorstand vorgelegt werden. Bei späterer Meldung wird der Tag der Meldung als erster Krankheitsstag gerechnet.
3. Die Arbeitslosigkeit und deren Ursache sind, wenn Anspruch auf Unterstützung erhoben werden soll, kann, dem Zweigvereinsvorstand sofort, am Tage des Beginns, zu melden. Bei späterer Meldung gilt der Tag der Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit. Arbeitslose haben sich der vom Zweigverein eingerichteten Kontrolle zu unterstellen.
4. Für die ersten sechs Werktage (Wartezeit) der Krankheit oder Arbeitslosigkeit sowie für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage mit Beschäftigung wird Unterstützung nicht gezahlt. Auch auf die Wartezeit werden einzelne, nicht im Zusammenhang stehende Tage der Arbeitslosigkeit nicht angerechnet.
5. Die feststehende Wartezeit gilt als überwunden, wenn seit der letzten zusammenhängenden Erwerbslosigkeit von mindestens einer Woche noch nicht vier Wochen (24 Arbeitstage) verstrichen sind. In solchen Fällen wird Unterstützung vom Tage der Meldung an gezahlt.
6. Ebenfalls vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden im direkten Anschluß an militärische Übungen (Meeres- und Landwehrcorps), an Inhaftierung (wegen Verbandsangelegenheiten), an Streiks und Ausperrungen und nach Beendigung von Maßregelungsunterstützung.
7. Nach überstandener Krankheit kann Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden. Wird ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung erwerbsunfähig krank, so erlischt die Arbeitslosenunterstützung; an deren Stelle tritt Krankenunterstützung. Beide Unterstützungen zusammen dürfen jedoch den Betrag der für die betreffende Beitragsklasse festgesetzten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.
8. Mitglieder, die von der Baugewerkschule, aus dem aktiven Militärdienst oder aus nichtunterstützungsberechtigter Haft entlassen werden, müssen nach ihrer Entlassung erst vier Wochen erwerbstätig gewesen sein, bevor sie Erwerbslosenunterstützung beziehen können, vorausgesetzt, daß sie vorher zwei Jahre Mitglied waren und 88 Wochenbeiträge gezahlt haben.
9. Krankenunterstützungen und Arbeitslosenunterstützungen (am Orte und auf der Reise), die in einem Zeitraum von 52 Wochen fallen, werden gegeneinander angerechnet. Alle Unterstützungen zusammen dürfen nicht höher sein als die für das betreffende Mitglied in Betracht kommende Arbeitslosenunterstützung.
10. Krankenunterstützung wird im Verlauf eines Jahres bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen gezahlt, ganz gleich, ob die Krankheit in einem Zuge fortwährt oder ob sie durch zeitweilige Erwerbsfähigkeit unterbrochen wird. Das Jahr beginnt mit dem ersten Unterstützungstage und endet mit der 52. Woche danach, auch wenn die zwölf Unterstützungswochen nicht erreicht worden sind.
11. Mit dem Ablauf der Unterstützung innerhalb der 52 Wochen beginnt ein neues Wartejahr von 52 Wochen. Liegen der Gesamtdauer der Unterstützung mehrere Krankheitsfälle zugrunde, so werden alle Unterstützungstage und -Wochen

als zusammenhängend vom ersten Unterstützungstage gezählt, und dann läuft vom Schlußtage an das neue Wartejahr. In diesem Wartejahr muß das Mitglied mindestens 44 Wochen lang erwerbstätig gewesen sein und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.

12. Die Krankenunterstützung wird nach folgender Skala gezahlt:

Beitrags- klasse	Beitrag	Tägliche Unterstützungsbeträge nach einer Mitgliedschaft über			
		2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre
1	40	40	45	55	65
2	50	45	50	60	70
3	60	50	55	65	75
4	70	60	70	80	90
5	80	70	80	90	100
6	90	80	90	100	110

13. Arbeitslosenunterstützung kann den Mitgliedern am Wohnorte (Sitz des Zweigvereins) und auf der Reise gewährt werden.

14. Die Arbeitslosenunterstützung am Orte wird im Verlaufe eines Jahres bis zur Höchstdauer von acht Wochen (für 48 Tage) gezahlt. Für Arbeitslosigkeit in den Monaten Januar und Februar wird keine Unterstützung gezahlt. Das Unterstützungsjahr beginnt mit dem ersten Unterstützungstage und endet mit der 52. Woche danach, auch wenn die acht Unterstützungswochen nicht erreicht sind.

15. Mit dem Ablauf der achtwochenigen oder auch einer kürzeren Unterstützung innerhalb der 52 Wochen beginnt ein neues Wartejahr von 52 Wochen. Die Berechnung des Wartejahres geschieht nach der Bestimmung in Ziffer 11.

16. Die Höhe der Ortsunterstützung regelt folgende Skala:

Beitrags- klasse	Beitrag	Tägliche Unterstützungsbeträge nach einer Mitgliedschaft über			
		2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre
1	40	—75	—90	1,05	1,20
2	50	—80	—95	1,10	1,25
3	60	—85	—1,00	1,15	1,30
4	70	—1,00	1,15	1,30	1,45
5	80	1,20	1,35	1,50	1,65
6	90	1,40	1,55	1,70	1,85

17. Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise darf in der Regel M. 1 pro Tag nicht übersteigen. Die Reiseunterstützung wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt. Werden größere Reisetrecken auf der Eisenbahn zurückgelegt, so darf die Unterstützung für eine zusammenhängende Fahrt höchstens M. 3 betragen. In solchen Fällen wird das Eisenbahnkilometer mit 3 % berechnet. Bei vorliegendem Arbeitsangebot von einer Zweigvereinsverwaltung kann die Unterstützung (bis zu M. 3) auch am Abreisorte im voraus bezahlt werden.

18. Den Empfängern von Reiseunterstützung kann in den Großstädten eine Aufenthaltsunterstützung von M. 1 pro Tag gewährt werden; in Städten von

über 50 000 bis 100 000 Einwohnern	für höchstens 1 Tag
" 100 000 " 250 000	" " 2 Tage
" 250 000 " 500 000	" " 3 "
" 500 000 " 700 000	" " 4 "

Die Aufenthaltsunterstützung zählt zur Reiseunterstützung und darf an demselben Orte innerhalb einer Unterstützungsperiode nur einmal an dasselbe Mitglied gezahlt werden. 19. Reiseunterstützung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied eine ihm nachgewiesene angemessene Arbeit ausschlägt (dies ist im Mitgliedsbuch zu vermerken), wenn ein Mitglied im Auftrage des Unternehmers den Wohnort verläßt oder von sogenannter Montagearbeit zurückkehrt.

20. Die Gesamtsumme der in 52 aufeinander folgenden Wochen zu erhebenden Reiseunterstützung (inklusive Aufenthaltsunterstützung) beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

2 Jahren (88 Beiträge)	M. 30
4 " (176 ")	" 38
6 " (264 ")	" 48
8 " (352 ")	" 60

21. Mit Ablauf der Unterstützung, spätestens nach 60 Wochen vom ersten Unterstützungstage an, beginnt ein neues Wartejahr von 52 Wochen und 44 Beiträgen.

22. Zahlorte für Reiseunterstützung sind alle Zweigvereinsorte mit 5000 und mehr Einwohnern. Zweigvereine in kleineren Orten dürfen Reiseunterstützung zu Rassen der Hauptklasse nicht zahlen.

Beiträge.

1. Die regelmäßigen Verbandsbeiträge (für die Hauptklasse) werden in jedem Jahre für 44 Wochen erhoben. Die Beiträge werden nach der Lohnhöhe abgefolgt mit der Maßgabe, daß in einem Lohngebiete nicht mehr als zwei verschiedene Beiträge bestehen dürfen. Innerhalb eines Lohngebietes zahlen

alle gelehrten Arbeiter den höheren und die ungelerten Arbeiter den niederen Beitrag. Die den gelehrten Arbeitern zuzurechnenden Gruppen werden vom Verbandsvorstand festgestellt.

2. Der Beitrag ist in der Regel in dem Zweigverein des Arbeiters zu zahlen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Der Beitrag der sogenannten Montage-Arbeiter (Maurer-Spezialisten, Holzer, Steinhölzer usw.) wird durch die Verschiedenheit ihrer Arbeitsorte nicht berührt.

4. Für die Beitragsleistung an die Hauptkasse gilt folgende Skala:

Beitrags- klasse	Bei Stundenlöhnen	Beitrag
1	bis einschließlich 35 $\mathcal{A}$	40 $\mathcal{A}$ pro Woche M. 17,60 pro Jahr
2	über 35 bis einschließlich 45 $\mathcal{A}$	50 $\mathcal{A}$ pro Woche M. 22 pro Jahr
3	über 45 bis einschließlich 55 $\mathcal{A}$	60 $\mathcal{A}$ pro Woche M. 26,40 pro Jahr
4	über 55 bis einschließlich 65 $\mathcal{A}$	70 $\mathcal{A}$ pro Woche M. 30,80 pro Jahr
5	über 65 bis einschließlich 75 $\mathcal{A}$	80 $\mathcal{A}$ pro Woche M. 35,20 pro Jahr
6	über 75 $\mathcal{A}$	90 $\mathcal{A}$ pro Woche M. 39,60 pro Jahr

5. Zur Gründung von Sozialfonds zwecks Verwaltung der Zweigvereine u. v. d. a. wird in allen Zweigvereinen ein Aufschlagsbeitrag für mindestens 44 Wochen im Jahre erhoben. Dieser Aufschlagsbeitrag darf 20 pSt. des Verbandsbeitrages nicht übersteigen und 40 pSt. bestellenden nicht übersteigen.

6. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann auf gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und Beirates ein Extrabeitrag für die Hauptkasse erhoben werden. Die Beitragspflicht darf zwölf Wochen und 80 pSt. des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

7. Bei Streiks und Aussperrungen, wo innerhalb eines Lohngebietes mindestens ein Drittel der dortigen Mitglieder im Streik (Aussperrung) steht, hat jedes mit Genehmigung des Zweigvereins arbeitende Mitglied pro Arbeitsstag einen halben Wochenbeitrag an die Zweigvereinskasse abzuführen.

8. Wenn bei allgemeinen Streiks oder Aussperrungen ein Verbandstag oder Verbandsvorstand und Beirat Extrabeiträge beschließen haben, dürfen die unter Ziffer 7 genannten Beiträge nicht erhoben werden.

(Beitragsermäßigung.)

1. Mitglieder, die wegen Alters und Invalidität erwerbsbeschränkt sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohne entspricht. Die Feststellung der Erwerbsbeschränktheit ist Sache des Zweigvereins.

2. Mitglieder, die vorübergehend mindestens vier und nicht über 12 Wochen in einem andern Berufe mit niedrigeren Löhnen als im Baugewerbe arbeiten, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohne entspricht, jedoch nicht unter 40 $\mathcal{A}$ pro Woche und nur nach vorheriger Feststellung des Sachverhalts durch den Zweigverein.

3. Für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter besteht ein, befristeter Statut.

(Beitragsbefreiung.)

1. Jede Beitragsleistung ruht:

- Für Mitglieder, die zur militärischen Dienstleistung eingezogen sind, für die Dauer der Dienstleistung;
- Für Mitglieder, die eine Baugewerkschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen, für die Dauer des Schulbesuchs;
- Für Mitglieder, die interniert sind (ausschließlich derer, die vom Verband Unterstützung beziehen), für die Dauer der Internierung;
- Für Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfalls zu zwei Dritteln erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

2. Die unter a, b, c genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliedsrechten und -pflichten entbunden, sie können in die schon erworbenen Rechte wieder eintreten, wenn sie sich vorher abgemeldet hatten und sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung wieder anmelden und die Beitragszahlung fortsetzen. Die Militärdienstzeit wird als Mitgliedschaft angerechnet.

3. Die unter d genannten Mitglieder behalten ihre bis zu ihrer Erwerbsunfähigkeit erworbenen Rechte, wenn sie sich der Kontrolle des Zweigvereins unterstellen.

(Beitragsstundung.)

1. Im Falle der Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit und Krankheit) wird den Mitgliedern auf ihren Antrag der Beitrag auf die Dauer von neun Wochen gestundet:

- wenn das Mitglied nicht unterstützungsberechtigt ist, für die ersten neun Wochen der Erwerbslosigkeit;
- wenn das Mitglied unterstützungsberechtigt ist, für die nächsten neun Wochen nach Ablauf der Unterstützung.

2. Dauert die unter a und b bezeichnete Erwerbslosigkeit länger als neun Wochen, so tritt auf Antrag des Mitgliedes für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit Beitragsbefreiung ein.

3. Die Beitragsbefreiung ist gleichbedeutend mit dem Abbruch der Mitgliedschaft, die beitragsfreien Wochen werden als Mitgliedschaftsdauer nicht gezählt.

4. Bei erneuter Erwerbstätigkeit kann durch Nachzahlung die Beitragsstunde ausgefüllt werden. Diese nachträgliche Beitragszahlung muß jedoch nach 12 Wochen vom Tage der Erwerbstätigkeit geschehen sein, und die laufenden Beiträge dürfen dadurch nicht aufs neue gestundet werden.

5. Die Stundung der Beiträge ist auch zulässig, wenn sich das Mitglied in einer außerordentlichen Notlage befindet. Die Stundung soll auch in diesem Falle die Dauer von neun Wochen nicht übersteigen.

6. Alle Anträge auf Stundung der Beiträge sind an den Zweigvereinsvorstand zu richten.

Eine weitere Begründung dieser bedeutsamen Vorschläge behalten wir uns für die nächsten Wochen vor. Eine Bemerkung sei jedoch hier schon angebracht: Der in den Vorschlägen genannte Verbandsbeitrag ist noch nicht als endgültig vorgeschlagen zu betrachten. Der Verbandsvorstand plant allerdings eine solche Erweiterung unserer Organisationseinrichtungen; ob es jedoch zu einem festen Vorschlag kommt, hängt von den weiteren Beratungen ab. So viel für diese Einrichtung spricht, so ist doch auch darauf zu achten, daß sie nicht einen allzu schroffen Bruch mit den Gewohnheiten und Ueberlieferungen unseres Verbandes bedeutet.

Die Lohnbewegungen der Stuckateure im Jahre 1912.

Bei den Beratungen und den Debatten, die der Angliederung der Stuckateure an den Deutschen Bauarbeiterverband vorausgingen, wurde von Gegnern des Zusammenschlusses recht häufig gesagt, es sei unmöglich, in einem Industrieverbande die Interessen der Spezialgruppen zu wahren. Die Maurer würden dem weiteren Aufstiege der Stuckateure und Gipser liberaler Hindernisse in den Weg zu legen wissen, geleitet von dem Gedanken, daß nun sie erst einmal ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen so weit verbessern müßten, wie dies die Stuckateure gekniet hätten. Diesen Einwände dürfte aber immer mit positiver Berechtigung entgegengehalten werden, daß weder die Maurer noch die Bauhilfsarbeiter das geringste Interesse daran haben könnten, den Aufstieg einer Spezialgruppe zurückzuhalten. Das genaue Gegenteil ist der Fall! Jeder einseitige Bauarbeiter wird den Vornarrsch, der Spezialgruppen als eine Notwendigkeit betrachten und wird es mit Freude begrüßen, wenn diese Kollegen Erfolge erringen. All diese Einwände werden am besten durch die Tatsachen widerlegt.

Es steht fest: Für die Gipser und Stuckateure sind im Laufe des Jahres 1912 weit mehr Lohnbewegungen durchgeführt worden, als die meisten Kollegen denken. Ja, wird mancher der Kollegen sagen, man liest doch nichts darüber und man hört so wenig davon, daß man das kaum glauben kann. Trotzdem entspricht es den Tatsachen, nur daß in dem Fachorgan der großen Einheitsorganisation nicht dasselbe Gewicht auf jeden einzelnen Kampf gelegt werden kann, wie dies im „Stuckateur“ geschehen konnte. Ein kurzer Überblick über die Bewegungen, die im laufenden Jahre im Baugewerbe geführt worden sind, wird am besten beweisen, wie wenig Ursache für die Gipser und Stuckateure vorhanden ist, den Anschluss an den Deutschen Bauarbeiterverband irgendwie zu bereuen.

Am Schlusse des Jahres 1911 bestanden für die Gipser und Stuckateure insgesamt 119 Tarifverträge, die vom Verbandsverband der Stuckateure abgeschlossen worden waren. Diese Verträge umfaßten insgesamt 1813 Betriebe mit 13 658 beschäftigten Personen, von denen 9400 dem Verbandsverband angehörten. Von den 119 Verträgen liefen 16 im Jahre 1912 ab, wofür 1599 Mitglieder in Betracht kamen; dann aber befanden sich weitere 20 Verträge darunter, die schon an einem früheren Termine abgelaufen, aber entweder stillschweigend oder im beiderseitigen Einverständnis in Kraft geblieben waren. Die Zahl der hierfür in Frage kommenden Mitglieder betrug 659. Von den 16 in diesem Jahre abgelaufenen Verträgen sind bisher 13 erneuert worden, ein weiterer Vertrag ist erst am 15. September ab; jedoch weder in diesem Falle noch bei den beiden andern war der Zeitpunkt zum Vorgehen geeignet. Während nun die Zahl der Kollegen, die unter die 13 neu geschlossenen Verträge fallen, rund 1653 beträgt, handelt es sich bei den vier Verträgen, die ihrer Erlebigen noch harren, in ganzen um 47 Mitglieder. Die 13 Orte, für die beim Ablauf ein neuer Vertrag geschlossen wurde, sind: Bad Kissingen, Bamberg, Berlin, Bonn, Bremen, Köln, Erlangen, Gera, Halle, Kattowitz, Landau, Neustadt und Zwickau. Zum Streit kam es dabei in Berlin, Bremen und Halle.

Aber auch von den 20 früher abgelaufenen Verträgen wurden neun erneuert. Das geschah in Danzig, Erfurt (wo ein Tarif für die Stuckateure und ein besonderer für den Gipserabgeschlossen wurde), Frankfurt, Galtburg, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Oldenburg und Posen. In diesen neun Orten handelte es sich um die Festsetzung der Arbeitsbedingungen für 376 Kollegen. Ferner wurden in neun tariflosen Orten Verträge abgeschlossen, darunter Jena, Osnabrück und Weimar, wo zwar früher einmal Verträge bestanden hatten, aber im Jahre 1911 ohne Vertrag gearbeitet wurde. Ertmalig abgeschlossen wurden Verträge in Dürtheim, Göttingen, Hönnef (nebst Rhöndorf, Singig und Königswinter), Kempten, Nürtingen, Schiltach und Wiesdorf. Die letzten zehn Verträge umfassen wiederum 170 Mitglieder. Dadurch erhöht sich die Zahl der bestehenden Verträge auf 125. Insgesamt ist in diesem Jahre das Tarifverhältnis für 2092 Gipser und Stuckateure geregelt worden.

Aber mit der einfachen Feststellung der Tatsache, daß Verträge abgeschlossen wurden, ist noch nicht viel gesagt, es muß bewiesen werden, daß auch Erfolge erzielt wurden. Wir müssen daher auf die einzelnen Bewegungen eingehen und wollen nach Gauen geordnet einen Überblick über die erzielten Erfolge geben.

Gau 1. Königsberg. Die Bewegung umfaßte zwei Betriebe mit 29 Gehilfen und brachte eine Erhöhung des Stundenlohnes um 8 $\mathcal{A}$, bei neunstündiger Arbeitszeit pro Woche M. 4,32. Posen. Die Bewegung erstreckte sich auf sechs Betriebe mit 22 Gehilfen. Erreicht wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit um täglich eine halbe Stunde, wöchentlich drei Stunden, sowie Verbesserungen der Alfordlöhne und der Auslösung.

Gau 2. Danzig. In Betracht kamen sechs Geschäfte mit 19 Gehilfen; der Tarif brachte eine Erhöhung des Stundenlohnes um 5 $\mathcal{A}$, mithin für jeden Kollegen eine Lohnerhöhung von M. 2,70 pro Woche. Ferner wurde die Auslösung auf M. 2,50 pro Tag erhöht.

Gau 5. Berlin. Hier kam es zum Streit, der vom 1. April bis zum 1. Juni dauerte. Er erstreckte sich auf 180 Unternehmer mit 855 Gehilfen. Der Tarifabschluß brachte eine Lohnerhöhung von 4 $\mathcal{A}$ pro Stunde und eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde täglich. Der Mehrverdienst betrug trotz der Arbeitszeitverkürzung für 700 Kollegen pro Woche M. 1,50, für 150 Kollegen M. 8 pro Woche. Der Tarif gilt für 63 Orte.

Gau 6. Magdeburg. Die Bewegung umfaßte vier Betriebe mit 42 Kollegen. Der tarifliche Stundenlohn erhöhte sich um 15 $\mathcal{A}$, die Arbeitszeit wurde um eine halbe Stunde täglich vergrößert. Trotz der Arbeitszeiterhöhung ist eine Steigerung des Lohnes um M. 1 täglich zu verzeichnen. Halle. Der neue Tarif brachte nur unwesentliche Veränderungen. Halle. Der Lohnkampf in Halle dauerte nicht weniger als zehn volle Wochen. Es fand sich eine Anzahl Streikbrecher, und zwar waren es die gleichen Leute, die auch schon in Berlin den Unternehmern Liebesdienste erwiesen hatten. Der Kampf brachte nur für die in Lohn arbeitenden Kollegen Erfolge, während die Alfordpreise nicht erhöht wurden. Da meistens nicht in Alford gearbeitet wird, läßt sich schwer feststellen, für wieviel Kollegen die Erhöhung des Stundenlohnes in Betracht kommt. Doch auch diese Lohnerhöhung wird zum Teil wieder aufgewogen dadurch, daß am Sonnabend eine halbe Stunde früher Feierabend ist, die nach dem neuen Tarif nicht mehr bezahlt wird. Die Steigerung des Stundenlohnes beträgt 6 $\mathcal{A}$, so daß immer noch für die in Lohn arbeitenden Kollegen ein mehr von M. 2,65 pro Woche herauskommt.

Gau 7. Erfurt. Bei fünf Unternehmern wurden für 35 Gehilfen und drei Hilfsarbeiter höhere Alfordlöhne erzielt. Gera. In drei Geschäften erzielten zwölf Gehilfen eine Lohnerhöhung von 8 $\mathcal{A}$ pro Stunde oder M. 4,08 pro Woche. Jena. Der Lohn stieg in zwei Geschäften für drei Gehilfen um 5 $\mathcal{A}$ pro Stunde und M. 2,52 pro Woche. Weimar. Hier kamen fünf Geschäfte mit 29 Gehilfen in Frage. Der Lohn stieg pro Stunde um 7 bis 8 $\mathcal{A}$, pro Woche um M. 2,78.

Gau 8. Pommern. Der neu abgeschlossene Vertrag umfaßt 79 Gehilfen und 28 Hilfsarbeiter. Die Arbeitszeit wurde wesentlich um drei Stunden vergrößert und außerdem ein erheblicher Mehrverdienst erreicht von M. 2,46 für die Gehilfen und M. 1,20 für Hilfsarbeiter. Cölln nebst Mühlheime a. Rh. Der Lohn wurde in 32 Geschäften für rund 600 Gehilfen um 50 $\mathcal{A}$ pro Tag oder M. 3 pro Woche erhöht. Auch in verschiedenen andern Punkten wurde der bisherige Tarif verbessert. Für die Hilfsarbeiter wurden wesentliche Vorteile herausgeholt. Sonnef (Rhöndorf, Singig und Königswinter). An dem erstmaligen Tarifabschluß sind fünf Betriebe beteiligt, die zehn Gehilfen und drei Hilfsarbeiter beschäftigen. Für alle wurde die Arbeitszeit um wöchentlich eine Stunde vergrößert, der Lohn stieg für die Gehilfen pro Stunde um 12 $\mathcal{A}$, für die Hilfsarbeiter um 4 $\mathcal{A}$. Das bedeutet für die Gehilfen eine wöchentliche Mehreinnahme von M. 6,58 für die Hilfsarbeiter M. 2,40. Wiesdorf. Hier bestehen fünf Betriebe, die 30 Gehilfen und 15 Hilfsarbeiter beschäftigen. Die Arbeitszeit wurde um drei Stunden pro Woche vergrößert, der Lohn um 3 1/2 $\mathcal{A}$ pro Stunde erhöht.

Gau 12. Osnabrück. Der im Jahre 1905 abgeschlossene Tarif war bis 1908 in Kraft und dann nicht wieder erneuert worden. Die neunstündige Arbeitszeit wurde längst nicht mehr eingehalten, die Löhne waren gekürzt worden. Der neue Tarif brachte in sieben Geschäften für 20 Gehilfen eine Lohnerhöhung von 8 $\mathcal{A}$ über den früheren Tarif hinaus, das sind M. 4,32 pro Woche. Ferner wurde die Arbeitszeit wieder auf neun Stunden festgesetzt, mithin eine Verkürzung um sechs Stunden pro Woche erzielt. Die Auslösung bei auswärtigen Arbeiten beträgt nunmehr M. 2,50. Bremen. Hier wurde nach hartnäckigem Kampfe in zehn Geschäften für 55 Gehilfen und sechs Hilfsarbeiter der achtstündige Arbeitstag errungen. Die Arbeitszeit wurde täglich um eine Stunde vergrößert. Der Stundenlohn stieg bei den Stuckateuren um 15 $\mathcal{A}$, bei den Hilfsarbeitern um 28 $\mathcal{A}$ pro Stunde. Das bedeutet trotz der vergrößerten Arbeitszeit für die Gehilfen eine Mehreinnahme von 36 $\mathcal{A}$, bei den Hilfsarbeitern von 73 $\mathcal{A}$ pro Tag oder M. 2,16

und M. 4,38 pro Woche. Die Auflösung wurde auf M. 2,50 festgesetzt. Oldenburg. Auch hier handelt es sich um einen Bezirksrat. In vier Geschäften mit 34 Gehilfen und zwei Hilfsarbeiter erreichen die Kollegen eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde. Der Lohn stieg um 15 % pro Stunde; es wurde also ein Mehrverdienst von wöchentlich M. 4,50 trotz der Verkürzung der Arbeitszeit erreicht. Auch die Auflösung, die bisher nur 75 % (auf den Nordseefischen M. 1) betrug, wurde auf M. 2,50 pro Tag gebracht.

Gau 16. Leipzig. In 25 Betrieben wurde für 139 Gehilfen und 10 Hilfsarbeiter ein Mehrverdienst von 50 % pro Tag oder M. 3 pro Woche erzielt. Die Arbeitszeit wurde für die Sonnabende um eine halbe Stunde verkürzt. Demnach ist Leipzig, die erste Stadt, wo die Stufkategorie weniger als 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Zwischig für vier Betriebe mit rund 30 Gehilfen beträgt die erreichte Lohnerhöhung 4 % pro Stunde oder M. 2,16 pro Woche.

Gau 17. Bamberg. Die Bewegung brachte 26 Kollegen in vier Geschäften eine Erhöhung des Stundenlohnes um 3 % und eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit um eine Viertelstunde. Der Lohn stieg wöchentlich um M. 1,74. Bad Rissingen. Hier kamen in elf Betrieben 200 Gehilfen und 40 Hilfsarbeiter in Frage. Die Lohnerhöhung beträgt für Gehilfen 7 %, für Hilfsarbeiter 4 % pro Stunde oder M. 4,20 und M. 2,40 pro Woche. Erlangen. In fünf Geschäften mit 32 Gehilfen und 15 Hilfsarbeitern stieg der Lohn um 6 % pro Stunde oder M. 3,60 pro Woche.

Gau 18. Rempten (Hann.). 25 Kollegen erhielten in neun Geschäften eine Lohnerhöhung von 6 % pro Stunde; das entspricht einem Mehrverdienst von M. 3,60 pro Woche. Hier bestand noch kein Tarif.

Gau 19. Ebingen. Auch hier wurde der Tarif erstmalig abgeschlossen. Für 26 Kollegen wurde in sieben Geschäften der Stundenlohn um 8 % erhöht, der Mehrverdienst beträgt wöchentlich M. 4,80. Schiltach. Bei drei Unternehmern sind 18 Gehilfen und 6 Hilfsarbeiter beschäftigt. Die Arbeitszeit wird täglich um eine Stunde verkürzt, der Lohn der Gehilfen pro Stunde um 8 %, der der Hilfsarbeiter um 9 % erhöht, so daß die Gehilfen trotz der kürzeren Arbeitszeit täglich 30 %, wöchentlich M. 1,80, die Hilfsarbeiter täglich 50 %, wöchentlich M. 3 mehr verdienen. Mittingen. Eine Erhöhung des Stundenlohnes um 6 % wurde in fünf Betrieben für 30 Gehilfen und 8 Hilfsarbeiter erzielt, das ist ein Mehrverdienst von M. 2,60 pro Woche.

Gau 20. Frankenthal (Worms). Der Lohn stieg in vier Betrieben mit 24 Gehilfen und acht Hilfsarbeitern um 6 % pro Stunde. Die Arbeitszeit verkürzte sich um eine Stunde täglich. Das ist ein Mehrverdienst von wöchentlich M. 3,60. Landau. In Betracht kamen drei Geschäfte mit 28 Gehilfen und acht Hilfsarbeitern. Die Arbeitszeit wird um eine halbe Stunde verkürzt. Der Stundenlohn erhöht sich um 4 %. Neustadt. Der Stundenlohn steigt für 32 Gehilfen in sieben Geschäften um 7 % stündlich. Da die Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag verkürzt wird, bleibt noch immer ein Mehrverdienst von 37 % pro Tag oder M. 2,22 wöchentlich. Der Lohn der Hilfsarbeiter steigt trotz der kürzeren Arbeitszeit wöchentlich um M. 2,76. Die Lohnerhöhung betrug hier 8 % pro Stunde. Birkheim. In zwei Betrieben wird der Stundenlohn für acht Gehilfen und drei Hilfsarbeiter um 6 % erhöht. Dazu kommt noch eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde täglich.

Außerdem waren mehrere Bewegungen notwendig zur Abwehr von Verschlechterungen, so zum Beispiel in Stettin, wo die Unternehmer verlangten, daß Reparaturarbeiten in Alford hergestellt werden sollten. Hiergegen wehrten sich die Kollegen und zwar mit vollem Erfolge. In Rattow verlor ein Unternehmer sich an der Zahlung des Fahrgeldes und der Auflösung vorbeizubringen; es kam zu einer Arbeitsseinstellung, bei der zehn Gehilfen und fünf Hilfsarbeiter beteiligt waren. Resultat: Der Unternehmer zahlte die tariflichen Zuschläge. Gleichfalls waren zehn Gehilfen und fünf Hilfsarbeiter an einer Abwehrbewegung in Puffenhausen beteiligt. Der Unternehmer mußte 2 % Lohnzulage gewähren. Auch in Stuttgart kam es bei einer Firma zu Differenzen, wobei zwölf Gehilfen und elf Hilfsarbeiter in Frage kamen. Die geplanten Verschlechterungen des Tarifs wurden abgewehrt. Um die im Tarif vorgesehene wöchentliche Lohnzahlung zu erzwingen, legten bei der Firma Demare in Essen zwölf Gehilfen und drei Hilfsarbeiter die Arbeit nieder. Nach drei Tagen war die Forderung anerkannt.

Man darf nach diesen Feststellungen wohl ohne Zweifel annehmen, daß überall das erreicht worden ist, was nur irgend möglich war. Jedenfalls ist der Beweis erbracht, daß es den Gipfeln und Stufkategorien auch innerhalb des Deutschen Bauarbeiterverbandes möglich ist, ihre Interessen zu wahren und bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen.

Aus dem Baugewerbe.

Ein gestohenes Haus. — Bestimmungen über den Abbruch von Gebäuden. — Mangel einer reichsgesetzlichen Regelung des Baupolizeiwesens. — Die Hamburger Vorschriften zur Sicherung der Hypothekengläubiger. — Bauteilungsmessung. — Lieferanten- und Gläubigeraktionäre. — Ueber Spekulation auf dem Wiener Immobilienmarkt. — Zur Lage der Tiefbauunternehmungen. — Besserung des Absatzes und der Preise für Zement. — Stellung der Regierung zu Unternehmer- und Arbeiterverbänden. — Dachziegel.

Nach einem langwierigen Prozeß um eine Erbschaft, zu der auch ein leerstehendes Wohnhaus in einer Stadt Mitteldeutschlands gehörte, wollte der siegreiche Erbe das ihm zugeprochene Gebäude in Besitz nehmen. Er fand aber das Haus nicht mehr da, sondern nur noch einen Bauplatz, das Gebäude war bis auf die Fundamente abgebrochen worden. Nachforschungen ergaben, daß ein Mann, der in zwischen gleichfalls verschunden war, der Polizei den Abbruch vorschriftsmäßig angezeigt hatte. Zur Verabfolgung des Abbruchschlusses ist die Polizei ohne weiteres berechtigt, sie ist nach den geltenden Bestimmungen zur weiteren Prüfung nicht verpflichtet. Der eigenmächtige Abbruchunternehmer kann strafrechtlich verfolgt und zivilrechtlich haftbar gemacht werden, aber dem Besitzer des einstigen Wohnhauses und der jetzigen Baustelle wird mit dem zivilrechtlichen Anspruch wenig gebietet. Gehören derartige Gaunerstücke gewiß zu den Seltenheiten, so wird der geschilderte Fall vielleicht doch zu einer Regelung der Bestimmungen über den Abbruch von Gebäuden führen, die in jüngerer Zeit auch aus anderen Gründen, u. a. von Hypothekengläubigern gefordert wird. Töricht und übertrieben ist die Behauptung, daß auch durch das gegenwärtige „Abbruch-Recht“ das Angebot von Hypothekengeldern gehemmt wird, weil die Hypothekengläubiger Schädigungen daraus befürchten, daß von den Schuldner aus irgendwelchen Gründen Gebäude abgebrochen werden können, ohne auch nur die Hypothekensicherer davon zu benachrichtigen. An sich aber wäre nichts gegen eine Vorschrift einzunehmen, daß der Hypothekensicherer vor Abbruch eines Gebäudes dem Hypothekengläubiger rechtzeitig davon Mitteilung macht.

Eine reichsgesetzliche Regelung des Baupolizeiwesens besteht nicht, in den einzelnen Bundesstaaten werden die Bestimmungen über die Anmeldung von Abbrüchen verschieden gehandhabt. Nur Hamburg hat ein Baupolizeigesetz, das für die Sicherheit der Hypothekengläubiger weitgehende Garantien bereits vorsieht. Das Hamburger Baupolizeigesetz bestimmt, daß beim Abbruch von Gebäuden die Anzeige acht Tage vor dem Beginn der Arbeit einzureichen ist, die Anzeige ist von der Baupolizeibehörde zu veröffentlichen, öffentlich bekannt zu machen. Die Baupolizei kann fordern, daß ein das Grundstück betreffender Auszug aus dem Hypothekenbuch vorzulegen und auch ein Nachweis darüber beizubringen ist, daß die Hypothekensicherer in Kenntnis gesetzt sind, daß der Abbruch unterrichtet ist. In einer Arbeit über die Rechtsunsicherheit des Hypothekengläubigers von Robert Wiener und Dr. Leopold Samolwitz wird nun der Vorschlag gemacht, auf Grundlage des Hamburger Baupolizeigesetzes das Abbruchwesen durch folgende Bestimmungen reichsgesetzlich zu regeln. „Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen kann nur auf Grund einer Genehmigung der von der Landesverwaltung zu bestimmenden Behörde erfolgen. Mit dem Antrage auf Erteilung dieser Genehmigung ist eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs einzureichen. Der Eigentümer hat nachzuweisen, daß er allen Realgläubigern die Nachricht von dem beabsichtigten Abbruche zugestellt hat, es sei denn, daß er die Unmöglichkeit der Zustellung nachweisen kann. Er hebt binnen zweier Wochen nach Zustellung seiner der Realgläubiger bei der zuständigen Behörde Widerspruch, so wird die Genehmigung erteilt, falls nicht anderweitige Bedenken vorliegen. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, daß er den Realgläubigern in voller Höhe ihres Interesses Sicherheit gestellt hat.“

Wo der Baupolizei ersichtlich ist, wird durch diese und ähnliche Maßnahmen indes keine Gesundung herbeigeführt werden; denn die Ursache für die ungünstige Lage des Bau- und Hypothekenmarktes in zahlreichen Städten ist wahrlich zu allererst auf die angebliche Rechtsunsicherheit der Hypothekengläubiger zurückzuführen. Immer neue Hilfsmittel erfindet die Spekulation, um unsichere, aber große Geschäfte durchzuführen zu können, um ihr Risiko dabei nach Möglichkeit zu beschränken. So ist es eine beliebte Methode geworden, Hotelbauten, Vergnügungsbetriebsanlagen und ähnliche Unternehmungen dadurch zu finanzieren, daß Aktiengesellschaften gegründet werden, mit deren Aktien die Lieferanten und Handwerker für einen wesentlichen Teil ihrer Forderungen abgefunden werden. Die Lieferanten- oder Gläubigeraktionäre spielen bei manchen Unternehmungen eine beträchtliche Rolle, ob auch eine glückliche, ist allerdings eine andere Frage. Von der Baarbankhause Akt.-Ges. in Berlin, die ein großes

Grundstück mit Hotel, Restaurants und Cafés errichtete, wurden Lieferanten und Handwerker zum Teil mit Aktien befriedigt, und zwar wurden diese Aktien zum Kurse von 140 pSt. in Zahlung gegeben, während sie jetzt mit 35 pSt. gehandelt werden. Schodlos für diese Differenzen haben sich die Lieferanten und Handwerker, zum mindesten die größeren unter ihnen, wohl von vornherein dadurch gehalten, daß sie außerordentlich hohe Preise gefordert haben. Darauf wird wohl nicht zuletzt zurückzuführen sein, daß die Kosten für die Baarbankhause Aktiengesellschaft, einschließlich Grundstückskosten und Ausstattungen, auf 8,5 Millionen Mark kalkuliert waren, während jetzt zum Bau und zur Ausattung schon 12 Millionen Mark erforderlich wurden. Wie sich nun die Verluste verteilen mögen, in jedem Falle weisen diese Praktiken auf eine vorherrschende Unsolidität hin, die nicht nur ein Zeichen der trübsamen Zustände sind, sondern diese Zustände selbst noch verschärfen.

Für die verworrene Situation des Bau- und Grundstücksmarktes in Groß-Berlin spricht weiter die geschilderte Stützungsaktion der Firma Kurt Berndt. Den größten Vermögenswerten ist es nicht gelungen, unter Aufhebung des Konkursverfahrens den glücklichen Aktionsvorschlag durchzuführen. Die früher mit M. 1.900.000 angenommenen Forderungen der Warengläubiger sind nunmehr auf M. 2.700.000 gesunken, die Gesamtsumme der Forderungen beträgt M. 23.500.000. — Auch am Wiener Baupolizei scheint die Ueber Spekulation schlimme Folgen nach sich zu ziehen. Dort ist die Bauunternehmerfirma J. Wohlschläger mit fünf Millionen Kronen Verbindlichkeiten in Zahlungsunfähigkeit geraten. „Die Ursache“, so wird der „Post-Zeitung“ geschrieben, „soll in der Unmöglichkeit, den Bankkredit in Hypothekendarlehen umzuwandeln, liegen.“ Diese Begründung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Die Ueber Spekulation auf dem Wiener Immobilienmarkt ist verhältnismäßig jungen Datums, aber darum kaum weniger heftig als zum Beispiel in Berlin. In der Hauptstadt beschränkte sie sich seither auf den Bau von Geschäftshäusern in gewissen Gegenden der inneren Stadt, wo in den letzten drei Jahren massenweise noch ganz gut verwendungsfähige Objekte aus rein spekulativen Gründen dem Abbruch geweiht und die Bodenmieten zu phantastischen Höhen emporgetrieben wurden. Der Zentralpalast an der Mariabacher Straße, der der Firma Wohlschläger verhältnismäßig gewonnen zu sein scheint, konnte für sich nicht einmal den Anspruch auf die allerbeste Geschäftslage der österreichischen Hauptstadt geltend machen und erwies sich von Anfang an nicht recht lebensfähig. Aber darauf kommt es am Ende weniger an als auf die Beobachtung, daß die kurze Scheinblüte am Wiener Immobilienmarkt überhaupt nur durch eine übermäßige Inanspruchnahme kurzfristiger Kreditquellen möglich geworden ist. Wegen dieser Erziehung hat die Oesterreichisch-ungarische Bank kurz nach dem Warnungsruf des Reichsbankpräsidenten von Havenstein scharf Stellung genommen und die zur Disposition eingereichten Baubankkredite einer besonders scharfen Prüfung unterzogen. Die Wirkung war um so stärker, als in Oesterreich nur wenige Institute nach Art der deutschen Hypothekendarlehen-Hypothekendarlehen auf Grundlage von Pfandbriefemissionen gewähren und von jeder bei der Auszahlung der zu beliehenden Objekte sehr vorsichtig zu Werke gehen.

Günstig gestaltet sich nach wie vor die Lage der deutschen Tiefbauunternehmungen, für die sich durch die großen, vom Reich und den Bundesstaaten sowie von den Gemeinden zu vergebenden Eisenbahn- und Kanalbauten ein weites Tätigkeitsfeld eröffnet. Durch die umfangreichen Tiefbauten, die großen öffentlichen Anlagen, wie Untergrundbahnen, Kanäle usw., ist auch der Zementverbrauch erheblich gestiegen, so daß der Ausfall, den die Zementindustrie durch die vielfachen Störungen auf dem Baupolizei erleidet, dadurch reichlich wett gemacht wird. Während die Marktlage für die meisten Baumaterialien gedrückt ist, erfreuen sowohl die Absatz- als auch die Preisverhältnisse für Zement bis in die letzte Zeit hinein Besserungen. Die Errichtung einer neuen Zementfabrik in Müdersdorf bei Berlin plant der bekannte reichsweitfällige Großindustrielle August Thyssen. Voraussetzung für die Ausführung seines Projekts ist ein Abschluß auf Kalksteinlieferungen mit den Müdersdorfer Kalksteinbrüchen, auf die der preussische Fiskus maßgebenden Einfluß hat. Von den anderen Abnehmern der Müdersdorfer Kalksteinbrüche wird eine neue Konkurrenz natürlich unangenehm empfunden, der Fiskus will ihnen dadurch beibringen, daß er für den Fall des Abflusses eines Lieferungsvertrages mit Thyssen, diesen dazu verpflichten will, dem Zement-Fabrikat beizutreten. Auch hier liegt der wiederholte durch den Fiskus nicht selten Fall vor, daß der Fiskus Unternehmern Zuteilverdienste leistet, einen Quanz zur Kartellierung ansetzt, während er die Organisationen der Arbeiter nach Kräften zu fördern und zu festeln sucht.

Die Verkaufsvereinigung Deutscher Dachziegel-Fabrikanten, G. m. b. H., der es be-

reis gelungen ist, Preissteigerungen um 1/5 für 1000 Stück gegenüber den Vorjahren zu bewirken, steht die Verhandlungen mit den noch aufstrebenden Werken und Verbänden fort. Das Ziel der allgemeinen Konvention soll Festsetzung von Mindestverkaufspreisen und einheitlichen Verkaufsbestimmungen sein.

Bauarbeiterverhältnisse im Lichte der Gewerbeinspektorenberichte.

V.

4. Hessen.

(Schluß.)

Die Zahl der der Gewerbeinspektion unterstellten baugewerblichen Betriebe und Arbeiter hat im Großherzogtum Hessen eine weitere Steigerung erfahren. In der ersten Gruppe erhöhte sich die Zahl der Betriebe von 681 im Jahre 1910 auf 780 in 1911 und die der Arbeiter von 10 538 auf 12 558, wovon 11 988 erwachsene männliche und 569 jugendliche Arbeiter sowie ein Kind; in der zweiten Gruppe von 84 Betrieben auf 127 und von 1748 Arbeitern auf 2417, wovon 2249 erwachsene männliche und 167 jugendliche Arbeiter sowie ein Kind. Die gesamte baugewerbliche Gruppe umfaßte also im Jahre 1911 907 (1910 765) Betriebe und 14 975 (12 281) Arbeiter, 142 beziehungsweise 2694 mehr als im Vorjahre.

Zur Erklärung dieser erheblichen Zunahme der gesetzlich geschützten baugewerblichen Betriebe bemerkt der hiesiger Aufichtsbeamte, daß in seinem Bezirke die annähernde Hälfte der Zunahme aller Arbeiter (von 18 049 auf 20 228) auf das Baugewerbe (von 2525 auf 3590) entfiel, indem die Zählung genauer als im Vorjahre, wo die Ortspolizeibehörden mit den neuen veränderten gesetzlichen Vorschriften noch nicht hinreichend bekannt und vertraut waren. Also würde es sich, wenigstens im hiesigen Bezirke, nicht um neue Betriebe und Arbeiter in dem Sinne handeln, sondern nur um die Ermittlung von schon bestehenden Betrieben und deren endliche Unterstellung unter die Gewerbeaufsicht. Natürlich können in diesen Zahlen wie auch in jenen der übrigen Aufichtsbezirke auch neuentstandene Betriebe enthalten sein, allein darüber enthalten die Berichte keinerlei orientierende Mitteilungen.

Gegenüber wird an anderer Stelle des Berichts mitgeteilt, daß sich im Baugewerbe der Städte Gießen und Friedberg der Mangel an Arbeit durch frühzeitige Entlassungen von Arbeitern bemerkbar machte. Schon im Monat August entließen mehrere Firmen über 200 Arbeiter und zu gleicher Zeit flagten auch eine Anzahl Steinbruchbesitzer über das Ausbleiben von Auftrügen.

In Mainz meldeten sich 517 Personen zur Beschäftigung mit Hilfsarbeiten, wovon 45 Maurer, 213 Baugelöhner, 65 Maler, Lackierer und Tischler, 14 Dachdecker, also die große Mehrzahl Bauarbeiter waren, wozu sich noch 29 Fuhrleute, 41 sonstige Lohnarbeiter, 18 Schreiner, 14 Köche ufw. Dem Tiefbauamt konnten nach und nach 463 Leute zur Einberufung überwiesen werden, während die übrigen Arbeitslosen teils aus eigenem Bemühen, teils durch das Arbeitsamt anderweitig Arbeit gefunden oder „nicht zulassungsfähig“ waren. Die „Zulassungsfähigkeit“ für die Arbeitslosenbeschäftigung bestand in dem Vorhandensein eines tatsächlichen Notstandes und im Besitz des Unterhaltungsnotstandes in der Stadt Mainz einschließlich Weinbach und Rastel. Zur Lohnzahlung an die beschäftigten Arbeitslosen stand ein Kredit von M. 43 500 und außerdem noch die Summe von M. 10 000 zur Unterhaltung solcher Arbeitsloser zur Verfügung, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen bei den Notstandsarbeiten nicht beschäftigt werden konnten. Diese Unterstutzung wurde von 309 Personen, wovon 162 organisiert und 174 unorganisiert, in Anspruch genommen und sie betrug M. 3 für ledige oder alleinstehende Personen, M. 4,50 für Verheiratete ohne Kinder oder mit solchen von über 14 Jahren, M. 6 für Verheiratete mit Kindern unter 14 Jahren pro Woche. Das ist eine sehr magerer Unterstutzung, von der ein Mensch unmöglich leben kann, so daß sie nur einen Beitrag zu noch irgendwelchen andern Mitteln einschließlich eventuellen Kredites bedeutet. Ueber die Höhe der Löhne an die Notstandsarbeiter wird nicht berichtet.

Der Offenbacher Gewerbeinspektor berichtet über weitere Fortschritte der Arbeitszeitverkürzung. Die Baugeschäfte in Offenbach haben an den Tagen vor den hohen Festen — Oftern, Pfingsten und Weihnachten — die Nachmittagsarbeit abgebrochen. Mehrere Betriebe anderer Gewerbe und Industrien haben ebenfalls entweder den ganzen freien Sonntagsnachmittag oder doch den früheren Feierabend, z. B. eine Kauflofterei mit mehr als 20 Arbeitern um 12 Uhr mittags, eingestellt.

Unannehmbarer Freizeit hätten die Arbeiter an dem Synagogenbau im Mainzer Bezirk gehabt, wenn sie ihnen nur auch bezahlt worden wäre. Das betreffende Baugeschäft, das den Bau ausführte, hatte sich vertraglich verpflichtet, am Sabbat (Sonntags) und an den israelischen Feiertagen nicht arbeiten zu lassen, ohne daran zu denken, den Arbeitern den Lohnausfall zu vergüten. Dieses sowerne Hindernis über das Mißspracherecht der Arbeiter in einer ihre Existenz berührenden Frage ist kraftlos und rücksichtslos unternehmerwillig. Mit Recht verlangten die Arbeiter Entschädigung für die ausfallenden Arbeitszeit. Sie behaupteten auch, daß an der gleichen Baustelle Eisenbetonarbeiten ausgeführt wurden, für die vertraglich ein höherer Lohn als der normale zu zahlen sei. Dagegen behauptete das Baugeschäft, daß es sich lediglich um Betonierungsarbeiten handle. Nichtverständigung über die gestellten Forderungen führte zur Arbeitsniederlegung. Die Arbeiter erreichten, daß sie vom Montag

bis Freitag je eine Stunde länger beschäftigt wurden als bisher und ihnen für diese Stunde ein Zuschlag von 20 % zu dem üblichen Stundenlohn vergütet wird.

Ueber den letzten Fall, der geradezu die Kritik herausfordert, verliert der Gewerbeinspektor kein Wort eigenen Urteils, er beschränkt sich auf die kurze sachliche Darstellung desselben, um dann aber aus der Rolle des objektiven Berichtserstatters zu fallen und zu erklären: „Der Deutsche Bauarbeiterverband hat auf den Ausbruch des Streiks hingewirkt und ihn mit M. 1469,85 unterstützt. Der Streik wurde durch die Schlichtungskommission für das Baugewerbe beigelegt; er dauerte elf Tage und der in Verlust geratene Arbeitslohn betrug M. 4150.“

Dazu möchten wir korrigierend bemerken, daß der Deutsche Bauarbeiterverband selbstverständlich nicht auf den Ausbruch des Streiks, sondern auf die Durchsetzung der notwendigen und berechtigten Forderung der Arbeiter hingewirkt hat und daß er, als dies auf friedlichem Wege wegen der ablehnenden Haltung des Unternehmens nicht möglich war, der unvermeidlichen Arbeitsniederlegung der Arbeiter seine Zustimmung gab. Der Streik ist nur Mittel zum Zweck und jede Gewerkschaft verzichtet in jedem Einzelfalle gern auf die Benutzung des Streiks als Kampfmittel, wenn die Forderungen der Arbeiter auf gutlichem Wege durchgesetzt werden können.

Der Aufichtsbeamte hat nach alter Unternehmermethode sofort den Lohnausfall berechnet, der den Arbeitern durch den Streik verurteilt wurde. Warum hat er nicht auch den Lohnverlust berechnet, den die Arbeiter durch die Arbeitsaussetzung an den Sabbaten und den jüdischen Feiertagen erlitten? Das wäre offenbar gewesen; das besagte Verfahren war einseitig.

Der Mainzer Gewerbeinspektor berichtet noch über zwei weitere Bauarbeiterstreiks, in denen es sich um Maßregelungen handelte. Nur in einem von beiden Fällen erreichten die Arbeiter die Zahlung des Ausgleichspennings, der ihnen laut Schiedsspruch zustand, aber nicht bezahlt worden war. Auch für diese beiden Streiks werden die Lohnverluste berechnet und die von der Organisation gezahlten Streikunterstützungen mitgeteilt.

Der Darmstädter Aufichtsbeamte teilt den wesentlichen Inhalt des zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer des Baugewerbes für Mitteldeutschland abgeschlossenen Tarifvertrages mit und der Wormser Gewerbeinspektor berichtet über die Lohnbewegung der Bauarbeiter, an der 13 Zementierer und 60 Hilfsarbeiter beteiligt waren und die eine Arbeitszeitreduktion von 60 auf 58 Stunden sowie eine Lohnaufbesserung von M. 1,10 bis M. 2,30 pro Woche und Lohnzusatz für auswärtige Arbeiter erreichte. Weiter sind noch drei bedeutsame Lohnbewegungen des Zweigvereins Worms der Bauarbeiter in Bursfeld, Eisenberg und Grünstadt anzuführen, die sich aber auf Gebiete erstreckten, die nicht im Gewerbeaufsichtsbezirke Worms liegen. Auch bei diesen wurden neben Arbeitszeitverkürzungen beträchtliche Lohnhöherungen erzielt.

Im Darmstädter Bezirke finden sich ebenfalls Mitteilungen über Streiks im Baugewerbe. Da streikten am Bahnhofsneubau in Darmstadt 23 Zementarbeiter und erreichten nach dreitägigem Streik eine Erhöhung des Stundenlohnes um 3 %. Gleichzeitig streikten ebenfalls in Darmstadt 80 Grundarbeiter einer Tiefbaufirma und erlangten nach eintägigem Streik eine Stundenlohnserhöhung um 2 %. In drei Maurerbetrieben in einem Landorte bei Groß-Geran erreichten 19 Maurer im März durch einen 14tägigen Streik die Erhöhung des Stundenlohnes von 40 % auf 44 %. Ein Ausstand von 81 Maurern und Hilfsarbeitern in zwei Betrieben in einem Orte an der Mainzspise brachte ihnen im August nach vier Tagen eine Lohnhöherung von 8 %, die im nächsten Jahre weiter um 5 % pro Stunde steigen soll.

Auch der Gießener Aufichtsbeamte berichtet über mehrere Konflikte im Baugewerbe. In Bad Nauheim erreichten 44 Arbeiter einer Betonbaugesellschaft aus Mainz durch Streik Stundenlohnserhöhungen von 50 auf 54 % für die Zementierer, von 40 auf 43 % für die Handarbeiter und von 45 bis 52 % auf 48 bis 55 % für die Zimmerer. Der Streik war durch das angerufene Schiedsgericht geschlichtet worden. In einem Baugeschäft sahen sich 32 von 144 Arbeitern veranlaßt, wegen Nichtzahlung des tariflichen Abkommens die Arbeit niederzulegen, die sie aber nach einem halben Tage wieder aufnahmen, als ihre Forderungen bewilligt worden waren. Wegen Entlassungen, wobei es sich wohl um Maßregelungen handelte, traten in einem andern Baugeschäft 20 Beton- und Hilfsarbeiter in den Streik und erreichten eine Lohnhöherung von 1 % für die Hilfsarbeiter, deren Stundenlöhne 37 bis 45 % betragen hatten.

Im Wormser Bezirke wurde in zwei Fällen ausnahmsweise an Sonntagen Bauarbeit bewilligt, die unter Ausnutzung des niedrigen Wasserstandes vorgenommen werden mußte. Bemerkenswert ist die Mitteilung des Gießener Aufichtsbeamten, daß im Baugewerbe die meisten zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichteten Betriebsinhaber kurzerhand die im Tarif vereinbarten Abmachungen in die Arbeitsordnung aufgenommen haben, und zwar mit dem Zusatz, daß hinsichtlich der Arbeitszeiten, Pausen, der Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung sowie der Kündigung die tariflichen Bestimmungen solange in Kraft bleiben sollen, bis sie durch neue ersetzt worden sind. Gegen sechs Bauunternehmer ergingen Strafbefehle, weil sie der behördlichen Aufforderung zum Erlaß der Arbeitsordnung nicht nachkamen.

Die Verdrängung oder Ergänzung der Arbeitsordnungen durch die Tarifverträge bedeutet Weiterentwicklung des modernen Arbeiterrechts.

Revidiert wurden 658 Betriebe mit 10166 Arbeitern, so daß ein erheblicher Teil der Anlagen und Arbeiter vom Gewerbeinspektor nicht besucht wurde.

5. Baden.

Eine erhebliche Weiterentwicklung hat das Baugewerbe im Jahre 1911 auch im Großherzogtum Baden erfahren. Es ist die Zahl der Betriebe in der ersten Gruppe von 616 mit 10 153 Arbeitern in 1910 auf 401 mit 16 118 Arbeitern in 1911, in der zweiten Gruppe von 75 Betrieben mit 1001 Arbeitern auf 101 mit 1333 Arbeitern gestiegen. Die gesamte Gruppe stieg von 690 Betrieben mit 11 154 Arbeitern auf 902 Betriebe mit 16 451 Arbeitern; es waren nur 9 über 16 Jahre alte Arbeiterinnen und 775 Jugendliche, während Kinder nicht beschäftigt oder doch nicht ermittelt wurden. Revidiert wurden 247 Betriebe mit 5307 Arbeitern, was im Verhältnis zu den revisionspflichtigen Betrieben einen durchaus unbefriedigenden und daher dringend verbesserungsbedürftigen Zustand bedeutet. Von der Revisionsstätigkeit wird berichtet, daß der baunautische führende Maurermeister auf dem Neubau eines Schulhauses gegen den technischen Assistenten der Gewerbeinspektion so ausfallend wurde, daß die Durchführung der Revision schwer fiel. Daher nahm nach einigen Tagen der zuständige Gewerbeinspektor unter Zuziehung des technischen Assistenten und eines Gendarmen eine Ergänzungsrevision vor. Da der Maurermeister zu dieser nicht erschien, ließ ihn der Beamte auf Rathaus vorladen und eröffnete ihm dort wegen seines Verhaltens das Mißtraue. Der Maurermeister gab dann zufriedenstellende Erklärungen ab und versprach, künftighin den revidierenden Beamten in angemessener Weise entgegenzutreten.

Die Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke läßt sich daraus erkennen, daß die Gewerbeinspektion 1236 Baugesuche zu begutachten hatte, welche Neubauten, Erweiterungs- und Veränderungsbauten betrafen gegen 1349 im Jahre 1910, so daß im Berichtsjahre die Zahl der Baugesuche um 113 geringer war. Auch 9 (1910: 11) Gesuche für Häuser mit 45 (79) Arbeiterwohnungen waren zu begutachten.

Der Bericht enthält eine eingehendere Darstellung der ausländischen Arbeiter in Baden nach der Betriebsstatistik von 1907, wonach von 319 599 Arbeitern 28 872 Ausländer waren, und zwar 19 009 Männer und 4863 Frauen. Obenan steht unter sämtlichen Gewerbe- und Industriezweigen das Baugewerbe mit 888 Ausländern. 14 249 Ausländer stammten aus Italien, 4846 aus Österreich und 4038 aus der Schweiz.

Gefragt wird über die soziale und kulturelle Rückständigkeit der Italiener und Slaven, ihre Polierung und ihr Verfeinern, ihre Eitten auch im Auslande zu pflegen, während die deutschsprachigen Ausländer, sich den deutschen Verhältnissen und der einheimischen Arbeitererschaft anpassen verstehen.

Die italienischen und slawischen Arbeiter sind selten mit den deutschen gemeinsam in der gleichen Organisation; öfters ist das aber der Fall bei den Steinarbeitern.

Die ganze Aufmerksamkeit der italienischen und slawischen Arbeiter ist auf Geld verdienen gerichtet, sagt der Bericht, was ja an sich berechtigt und auch notwendig ist. „In Zahltagen kommt es nicht selten zu unlieblichen Austritten, nicht weil die Arbeiter Bedenken gegen Einzelheiten der Lohnberechnung haben, denn diese nachprüfen sind sie gar nicht in der Lage, sondern weil sie hartnäckig erklären, sie wollten mehr Geld; was ihnen ausbezahlt werde, sei zu wenig.“ Wie notwendig hätten doch diese Arbeiter die gewerkschaftliche Organisation, Schulung und Aufklärung.

Während nach dem vorliegenden Fabrikinspektionsbericht die Italiener in den Ziegeleien, Steinbrüchen und Steinhauereien und im Baugewerbe gewöhnlich ohne herkömmliche Stellenvermittlung nach Deutschland kommen, ist es bei den Polen anders. Sie werden bei den Stellenvermittlungsbureaus in Breslau, München und Mißlau vermittelt gegen eine Gebühr von M. 3 bis 5 für jeden zugewiesenen Arbeiter. Es werden die Anstellungsverträge abgeschlossen mit täglichen Verlohn von 30 % bis M. 1,30 neben der Verpflegung.

Die Fabrikinspektion entwirft vom polnischen Arbeiter kein für den Unternehmer verlockendes Idealbild. „Ihm ist Beschäftigung, die ein Mindestmaß von Dantarbeit verlangt, am liebsten.“ Seiner Kulturstufe entsprechend besitzt er Eigenschaften, die findlichen Unarten gleichkommen. Er drückt sich gern von der Arbeit, muß immer geübt und beaufsichtigt werden. Sobald der Vorgesetzte wegstieht, hält er in der Arbeit inne. Mit besonderer Vorliebe wird er krank. Von diesen Gemüthsgeistesvermögen ist nichts abzubringen. Eine prima Mittelbadens versuchte ihre Polen dadurch anzuspornen, daß sie für jeden Wagen Erde über eine vorgeschriebene Anzahl hinaus eine Prämie gewährte; obgleich die für die Polen festgesetzte Tagesleistung nur zwei Drittel der deutschen oder italienischen Arbeiter betrug, trat der gewünschte Erfolg nicht ein. Der Betätigung des stark entwickelten Erwerbsinstinctes ist durch den Mangel an Energie und Selbsttätigkeit eine Grenze gesetzt. Wo man billige Arbeitskräfte nötig zu haben glaubt, verdrängt der Pole den Italiener, dessen Leistungsfähigkeit im allgemeinen der des deutschen Arbeiters gleichkommt.“ Demnach ist hier der billige Arbeiter der teuerste Arbeiter.

Im Abschnitt „Betriebsunfälle“ wird von einem schweren Unfall eines Arbeiters an der Mörtemaschine berichtet. Der Arbeiter reinigte die Maschine von dem anhaftenden Mörtel trotz wiederholten Verbotes während des Laufes, wobei ihm die Schnecke den Arm wegriß. Er starb dann an der schweren Verletzung. Wozu der Bericht bemerkt: „Da erhebliches Selbstverschulden vorlag, kam es nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens, doch wurde die Androhung eines Verfalls über der Schnecke angeordnet. Die Neuheit der sich rasch verbreitenden Mörtemaschinen im Baugewerbe macht besondere Sorgfalt bei der Durchführung der Sicherheitsmaßregeln zur Pflicht.“

Von einem Fall hartnäckiger Unternehmerrückstufung wird aus dem Amtsbezirk Heidelberg berichtet. Hier mußte eine Grube nicht weniger als viermal vom Gewerbeinspektor revidiert werden; der Besitzer wurde bestraft, der Betrieb zeitweise eingestellt und doch wurden die Vorschriften immer wieder verstoßen. Der kapitalistische Geheißverächter ist aber gewiß nicht bestmöglicher eine „Stille der Ordnung“ und bestellte sich vielleicht auch am Buchstabengeheimnis gegen die Arbeiter. Der Bericht teilt mit, daß das Bezirksamt Heidelberg alle Gruben und Brüche im Amtsbezirk vierteljährlich durch die Gendarmerie revidieren läßt.

In einem Kalksteinbruch mußte auf Unordnung der Gewerbeinspektion der Betrieb wegen gefährlicher Verhältnisse bis zur Herstellung eines betriebssicheren Zustandes eingestellt werden; beim Kaiserstuhl stellte ein Unternehmer den Betrieb seines Kalksteinbruches aus den gleichen Gründen gänzlich ein.

Gegenüber den Vorjahren befanden die Gewerbeinspektionsberichte auf dem Gebiete der Baukontrollen einen bescheidenen Fortschritt, der nur ermuntern kann zu weiteren Fortschritten, zu einem vollständigen Ausbau der Gerüste und Baukontrolle. Es ist doch das vernünftige Verlangen der Arbeiterschaft, Gesundheit und Leben gegen Unfallgefahren zu schützen und ihre geraden Glieder, ihre Arbeitsfähigkeit, die ihr Kapital ist, ungehindert zu erhalten. Dazu gehört auch die Mitwirkung der Bauarbeiter selbst bei der Baukontrolle.

Zu dem zweiten Artikel dieser Abhandlung schreibt man uns aus Ludwigshafen: In dem Bericht der Gewerbeinspektion für Bayern (siehe Nr. 37 des „Grundstein“) kam der Aufsichtsbau der Nordpfalz zum Ergebnis, daß 18 p. H. der Unfälle durch die Arbeiter infolge Unachtsamkeit, Leichtsinn und Trunkenheit selbst verschuldet und außerdem 18 p. H. ohne fremdes Verschulden beziehungsweise durch Unachtsamkeit der Mitarbeiter herbeigeführt worden wären. Die geringste Unfallzahl von 8 p. H. entfiel auf nachweisbares Verschulden der Unternehmer. Im Volksmunde nennt man eine Vorder- und Hinterpfalz, wir fügen uns aber in das Unvermeidliche und rechnen uns zur Nordpfalz. Was uns in Erfahrung versetzt, war das der Bericht der Südpfalz unsere Erwartung fast übertraf. Die Idee des Aufsichtsbau der Nordpfalz ist nicht neu, schon am 10. April 1908 sagte der Staatsminister Wettrich in der bayerischen Abgeordnetenkammer: „Aus den eingegangenen Berichten ist allerdings zu ersehen, daß vielfach die Arbeiter selbst an den Verletzungen schuld sind, daß sie nicht immer den Schutzvorschriften die nötige Beachtung schenken.“ In der Ministerialentscheidung vom 8. März 1908 heißt es: „Der nach allen Regierungsberichten für die Bauarbeiterschaft vielfach beobachteten Gleichgültigkeit und dem nicht selten zutage tretenden Widerstreben gegenüber den Schutzmaßnahmen und Anordnungen der Bauaufsicht ist mit Nachdruck zu begegnen.“

Kollege Gustav Heine von der Generalcommission ist diesen Behauptungen auf der letzten Bauarbeiterkonferenz in München scharf entgegengetreten, er konnte mitteilen, daß das Reichsversicherungsamt früher einen ähnlichen Standpunkt eingenommen, ihn aber seit 1907 nicht aufrechterhalte. Es wäre dem Aufsichtsbau der Nordpfalz zu empfehlen, einmal die Begründung, die das Reichsversicherungsamt dazu gegeben hat, nachzulesen. Vielleicht kommt auch er dann zu einer andern Überzeugung.

Wir bestreiten entschieden, und sind auch in der Lage, zu beweisen, daß die Bauarbeiter zu einem so großen Teile an ihren Unfällen selbst schuld seien, wie der Beamte der Nordpfalz angibt. Wir kennen das einseitige Gebaren der Aufsichtsbau und stellen darum schon auf der Konferenz in München den Antrag, die Regierung möge eine Bestimmung in die oberpolitischen Vorschriften aufnehmen, wonach bei schweren Unfällen auch die Vertreter der Bauarbeiterorganisationen gütlich gehört werden müssen. Würde diesem Wunsche Rechnung getragen, so könnten wir sehen, wie sich das Blatt wendete.

Der betreffende Beamte berichtet auch, daß ein Arbeiter ein vorschriftswidriges Außergewicht betreten und damit in die Tiefe gestürzt ist. Jedenfalls ist auf dieser Unfall zu den selbstverschuldeten gerechnet worden; denn der Arbeiter hätte das Gerüst nicht betreten dürfen. Das ist das bekannte Doktor-Gienbartrezept. Seit wann gibt es denn vorschriftswidrige Gerüste, die nicht betreten werden dürfen? Werden solche wirklich hergestellt, dann hat der Unternehmer und nicht der Arbeiter die Schuld bei etwaigen Unfällen. Seit das Ueberbaumaßwerk gestattet ist, haben wir in Ludwigshafen eine Reihe schwerer Unfälle erlebt. Die stiegenden Gerüste, die an Giebeln und Hinterfassaden angebracht werden müssen, sind vielfach nur zum Schein, nicht aber zum Betreten angebracht. Erst als sich ein Kollege zu Tode gestürzt hatte und eine Anzahl zu Krüppeln geworden war, konnte eine kleine Besserung erzielt werden. Es bedurfte aber erst einer Reihe von Unfällen und der Kritik der Presse.

Trotzdem ist die Gefahr, besonders beim Absteigen, immer noch groß. Wenn hier Unglücksfälle vorkommen, dann haben nicht die Arbeiter schuld, sondern die, die man 10 p. H. der D. P. B. eine andere Fassung gegeben. — Dem 1.10. der Armen schuldig werden und spottet dann noch seiner Pein.

Wie die Kontrollen und Aufsichtsbau ihre Aufgaben ausfüllen und durchführen, darüber haben wir uns schon oft geäußert. Im Laufe des Sommers führte die bayerische Eisenbahnpolizei in Ludwigshafen Neubauten für Beamtenwohnungen aus, wobei durch das Außergewicht des 8. der D. P. B. (besondere Schutzhülle betreffend) einem jugendlichen Arbeiter die Schädeldede eingeschlagen wurde, woran er einige Tage darauf starb. Dieser Unfall geschah vor Feiertagen und am andern Tage vormittags 10 Uhr war noch keine Beilegung an Ort und Stelle gewesen! Trotzdem jeder Reize sehen mußte, daß am Materialaufzug jede Schutzvorrichtung fehlte, wodurch der Unfall sicher vermieden worden wäre, ging der Betrieb in alter Weise weiter. Was sich am Tage vorher abgespielt hatte, konnte sich also jede Minute wiederholen. Wir mußten erst die Aufsichtspersonen mit der Nase auf die vorschriftswidrigen Einrichtungen stoßen, erst dann wurde Abhilfe geschaffen. Wie es da manchmal mit den

Fachkenntnissen aussieht, kann nur der beurteilen, der die Dinge mit angesehen hat. Diese Leute sind es dann, die bei Unfällen zu dem Resultat kommen, die Arbeiter trügen selbst die Schuld.

Wenn es der Gewerbeinspektion ernstlich um den Arbeiterschutz zu tun ist, hat sie ein großes Arbeitsfeld. Wir erinnern an die Zustände in den kleinen Städten und auf dem Lande, wo nur dann etwas geschieht, wenn auf die Mißstände aufmerksam gemacht wird. Der ständige und gesunde Arbeiter ist ganz vernachlässigt; wir gehen nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß in Ludwigshafen fast kein Abort den Bestimmungen entspricht. Viehnicht sieht es auch mit den Gebäuden aus. Beginnen die Innarbeiten, dann wird der Bau, zum Schaden der späteren Bewohner, verunreinigt. Wenn sich in Ludwigshafen und den Vororten etwas mit dem Gerüstbau gebessert hat, dann ist es nicht der Gewerbeinspektion zu danken, sondern den in Betracht kommenden Arbeitern und ihren Organisationsleitern, die mit unermüdlichem Eifer für die Beseitigung der Mißstände eingetreten sind und auch in der Zukunft alles daran setzen werden, endlich wenigstens den bestehenden Gesetzen Geltung zu verschaffen. Valentin Gerber.

Die diesjährige Tagung des sozialdemokratischen Parlaments.

h. Die Zeitungen der politischen Viehzüchter und Schnapsbrenner hatten eine Kreuzung so ungefähr: „Rosa Luxemburg“ — „Hilfsband“ mit einem kleinen Einschlag „Dämpfung“ und „Göppingen“ erwartet. Was kam heraus? Das liberale Blätterwäldchen lobt ihn, weil er politisch kluge Linkspolitik gemacht hat — die Politik, die die Liberalen zumeist in der Theorie mit vielem Nachdruck, praktisch aber mit bemerkenswertem Unternehmertum treiben.

Der gewöhnliche Chronist wird andere Dinge gesehen haben und von Konservativen und Liberalen gleich weit entfernte Schlüsse ziehen. Vor allen Dingen hat das diesjährige sozialdemokratische Parlament eins getan, was unbedingt notwendig war und geschehen mußte, nämlich die Göppinger Affäre erledigt. Zum andern isolierte er — um vorerst die Feineren, nicht weltgeschichtlichen Ereignisse vorzunehmen — die Gruppe Ledebour-Pannetier (der überdies der logisch und rednerisch tüchtigste Vertreter, die Genossin Luxemburg, wegen Erkrankung fehlte) völlig von der allgemeinen Parteitalität. Zum dritten wurde Genosse Gleditsch aus der Partei ausgeschlossen. Aber das ist vielleicht schon in seinen Schlussfolgerungen bedeutungsvoller.

Der Auftakt zum Parteitag — dies muß offen gesagt werden, wie ja überhaupt eingetandene Fehler tatsächliche Erfolge sind — klang nicht rein, der gewohnte Ton des Jubels, der proletarischen Sicherheit und zukunftsreichen Kampfesstimmung fehlte. Reichte tatsächlich Warum? Vielleicht lag es am Miesentank; eine Halle, die 8000 Personen faßt, im langen Rechteck einengt, läßt kaum von Hunderten musterhaft geungene Arbeiterlieder hell erklingen, um wieviel schwerer ist es, hier mit der Masse in Worten eins zu werden, der großen Freude einer Millionenpartei schwingenden Ausdruck zu geben.

Webel, die Verkörperung der roten Internationale, sprach nicht. Industriekampf, Gegenüberpreßte leise aber unauffällig die paar hochballenden Gewürze in die stillen Plätze der Proletarierherzen zurück, beinahe traurig zogen die Tausende wieder in ihre Arbeiterviertel.

Der Geschäftsbericht des Genossen Ebert, eine auch rednerisch glänzende Leistung, konnte nur allgemeines Wachstum und innere Festigung und Erhaltung feststellen. Gesund und klar hatte sich Grund um Grund auf, aus denen „Göppingen“ geboren. Die verfehlte Gründung einer Zeitung, gegen den Willen des Parteivorstandes und der Landesorganisation durchgeführt, als Sprachrohr in Württemberg immerhin ungewohnter Tonart und Sache. Der Kampf um die Erhaltung der Zeitung wurde zum Krieg der Meinungen so notwendigerweise, wie alle Körperkämpfe eben Menschen sind. Den stärksten und entscheidendsten Eindruck machte aber die Bemerkung des Chefredakteurs der „Leipziger Volkszeitung“, Genossen Leuch: Unser Parteiorgan ist das Opfer objektiver falscher Verichterstattung geworden. Damit war die Affäre Westmeier erledigt, mag man zur württembergischen Sache stehen wie man will.

Der Parteitag ging über alle zu dieser Frage gestellten Anträge zur Tagesordnung über, nachdem der Parteivorstand betont hatte, daß ihm gar nichts an einer besondern Vertrauensfrage liege, ihm genüge die einfache Anerkennung seiner Tätigkeit überhaupt.

Der zweite Tag begann mit dem alten uns von Preußen her aufzulebenden Takt: Kampf um ein wirkliches Wahlfreilich! Unsere holländischen Genossen kamen am roten Dienstag zu gewaltigen Demonstrationen zusammen, der Parteitag sandte ihnen brüderliche Kampfesgrüße.

Die Diskussion über Vorstands- und Klassenbericht traf den Arbeiterkampf in seinem ganzen Nischenumfang: Privatangelegenheiten, Polemisation, Preßfragen, Blinden- und Taubstummenliteratur, Sozialversicherung, Jugend- und Modebeilage der „Gleichheit“ und vieles andere mehr.

Ein scharfer Ton kam in den Parteitag, als Genosse Heinrich Schulz über die Jugendbewegung, und ihre Gegner sprach. Die Verfolgung durch die staatlichen Behörden, die Verleumdungen und die Beseitigung durch bürgerliche Parteien — kurz, die ganze Kulturkämpfe, die volle Sünde an der arbeitenden Jugend wurde kräftig beleuchtet und gründlich unterstrichen. Der Parteitag beschloß, dafür zu sorgen, daß in Zukunft der Jugendbewegung, dem Lebendigerwerden der jüngeren Proletariatsmassen, noch mehr Aufmerksamkeit als bisher zugewandt wird.

Feuerung! Hier kann man sagen: wir kennen die Weife, wir kennen den Text der Ausreden, die immer und immer wieder abgeleiert werden; wenn das Volk hungert, nach Hilfe schreit und Erleichterungen fordert. Wenn irgendwo und irgendwie — so ungefähr führte Genosse Scheidemann aus — der Beweis der Notwendigkeit des Sozialismus zu erbringen ist, an dem Hungertreiben der letzten Jahrzehnte und nicht nur der deutschen Proletariat, sondern auch anderer Bevölkerungsschichten und aller kapitalistisch und schuldlos entwickelten Länder ist er durch die Feuerzenerbracht! Weismann-Hollweg hat den Brief der Ein- und untertandene bis heute überhaupt nicht beachtet. Keine Antwort ist auch eine Antwort. Die Furcht, der Sozialdemokratie, der stärksten Partei der Welt, ablehnende Antwort erteilen zu müssen, kraft agrarischer und reaktionären Hochmutes, ist zu groß, als daß überhaupt eine Antwort käme. „Die Gewerkschaften mögen aus den Ereignissen lernen!“ Mit diesen Worten traf Scheidemann den Kern der Frage — es sind noch nicht genug Sozialdemokraten im Reichstag, noch zu viele Arbeiter wissen nicht, wofin sie gehören, deswegen ist der Zwang zur Antwort, zur Sorge um das Volk bei unserer Regierung noch nicht groß genug!

Reorganisation lautete der nächste Punkt der Tagesordnung. Wenn schon die kapitalistische Entwicklung einen unendlichen Fluß der Bedürfnisse fortzuehend gebärt, um vielmehr ihr Gegenpol, die ihr nachstürmende, sie überholende und vernichtende Arbeiterbewegung. Das Organisationswesen der sozialistischen Massen muß deswegen dauernd, reparaturbedürftig, umbildungsbedürftig sein — Organisationsformen mit Ewigkeitswerten, ja nicht einmal mit Jahrhundertebedeutungen gibt es nicht; Um- und Weiterbildung ist das Gesetz der Entwicklung, das eben so den Kapitalismus, die privatwirtschaftliche Produktionsweise zum Tode, wie die klassenbewußten Arbeitermassen von Sieg zu Sieg führt. Deswegen war eine Reorganisation des Parteivorstandes notwendig. Deswegen ist sie in der Form, wie sie eine im Vorjahr mit der Beratung dieser Frage betraute Körperschaft vorgeschlagen hatte, mit wenigen Ausnahmen einmütig angenommen worden. Der letzte Außenseiter, Genosse Ledebour, unterlag dabei. Der wichtigste Umstand der Endabstimmung lag darin, daß der Parteiausfluß, eine Organisation der landesmannschaftlichen Organisationen unserer Partei, eine Vereinigung der Meinungen Süd-, Mittel- und Norddeutschlands, des Westens und des Ostens, geschaffen wurde. Grundtatsache ist das natürlich eine Demokratisierung der notwendigen Zentralisation, wie sie in dem Parteivorstand als der Spitze der sozialdemokratischen deutschen Arbeiterorganisation liegt.

Die Frage, für die Westmeier das Wort prägte: Wenn es darauf ankommt, müssen wir in 24 Stunden vierundzwanzigmal unsere Taktik ändern, war die Grundlage des Scheidemannschen Referates über die Reichstagswahlen. War es richtig, bei den Stichwahlen mit den Liberalen zu einem „gedämpften“ Wahlbündnis zu schließen? Scheidemann antwortete so: Am 12. Januar war das Bild der Volksmeinung klar und ungetrübt durch Interessentreiben. Am 13. Januar begann mit dem Handel um die Stichwahlmandate die Gefahr der Trübung, ja der Auflösung des Volkswillens. Stichwahlen sind immer ein solches Mittel, müssen es notwendigerweise sein, weil sie nach ihrer ganzen Wesensart unsauberem Kuhhandel Vorwand leisten. Bei solcher Lage schloß der sozialdemokratische Parteivorstand das Abkommen. Daß der Wahlkreis Nordhausen unter den 16 Wahlkreisen die schwächste Stelle des Abkommens ist, wurde nicht bestritten. Betont wurde dazu nur, daß eben Konfessionen gemacht werden müssen, wenn man einen Gewinn auf der andern Seite buchen können will. Die Konfession war hier das kleinere Übel, gegenüber dem größeren, der Fälschung des Volkswillens. Durch die gemeinsame Aktion der Sozialdemokraten und Liberalen ist es wenigstens gelungen, die Fälschung geringer zu machen, trotzdem mußten wir 138 Mandate im Reichstag haben, statt 110, wenn es gelungen wäre, den Volkswillen ungehemmt zum Ausdruck zu bringen.

Unter diesem Gesichtspunkt stimmte die überwältigende Mehrheit des sozialdemokratischen Parteitages der Politik seiner Leiter zu.

Der Arbeiterschutz lautete das nächste Thema. Eine unerzwingliche Anklage gegen den Klassenstaat, die Arbeiterausbeutung, die Unterdrückung der Proletarier: Lüge und Verdrehung, Vergeßlichkeit und Verdrängung sind die Voraussetzungen des Kampfes vom etw

unzufriedenen Vergarbeiter. Dem steht schwarz in schwarz die grauenhafte Wirklichkeit gegenüber. Menschenmassen fallen Jahr um Jahr langsam, langsam — der Kapitalismus des Grubenkapitals hat jeden ernsthaften Schutz des Menschenlebens, Hände braucht er, nur Hände, keine selbst denkenden Köpfe! Die Meinung des sozialdemokratischen Parteitagess wird den Grubenhebern und Kohlenproben wieder einmal unruhige Nachstunden bereiten. Die Masse der Arbeiter, jeder einzelne muß dafür sorgen, daß sie auch bei Tage nicht mehr von der furchtbaren Verschmutzung und Vernichtung wertvollen Menschenblutes leben können.

Die Tätigkeit der Reichstagsfraktion ist mit dem Eingange der 110 noch viel umfangreicher geworden als früher. Damit steigern sich auch die neuen Fragen, zu denen zuletzt auch der „Fall Landsberg“ und die Sonderkonferenzen gehören. Die beiden letztgenannten entscheiden sich wohl durch den Grundlag der Disziplin, die nicht nur die Vertreter der Sozialdemokratie im Reichstage, sondern auch die ganze Arbeiterpartei zusammenhalten muß.

Hierbei trat auch Weßel, der greise Kämpfer, mit in die Schranken, um klar und einleuchtend, nicht zuletzt fröhlich und glänzend zu sagen, was früher an Sonderkonferenzen war und wie richtig es ist, sie jetzt zu unterlassen. Dem stimmte auch der Parteitag zu, nachdem noch vorher der Wortführer des rechten Flügels unserer Partei, Genosse Franz, ausdrücklich einen solchen Beschluß begrüßt und unterstützt hatte.

Die But der mit Revolber bewehrten und plündernd zur Volksgesfahr gezogenen Streikbrecher fällt ein neues Opfer, einen braven Arbeiter in Burg bei Magdeburg. Der Prozeß des sozialdemokratischen Parteitages dagegen, seine Fortsetzung nach einem Gefechte zum Schutze vor Arbeitswilligen fand stürmische Unterstützung.

Und nun die letzten Arbeiten des sozialdemokratischen Parteitages.

Der Rüstungswahnsinn fand in der Behandlung des Themas „Imperialismus“, in der Annahme einer etwas laugen Resolution einen entschiedenen Gegner am Vertreter der sozialdemokratischen Partei. Genosse Haase, der Referent, schneidet die ganze Frage mit all ihrem Wahnsinn und ihrer Methode, ihren Folgen und ihren Schwächen an; die klare Erkenntnis der durch den politisch internationalen Kapitalismus neu geschaffenen Fragen ist auf dem Wege. Eine Fülle von Fragen und — noch ausstehenden Antworten ist da zu erledigen. Das bewies auch der Ausschluß des Genossen Hilbrandt-Solingen, der ja zuletzt wegen seiner zukunftsstaatlichen Utopien einer kapitalistischen europäischen Union und ihres Gegenpols, der bewußt sozialistischen europäischen Arbeiterbewegung, erfolgte. Als „Dämpfung des Klassenkampfes“ bezeichnete Adolf Müller, der Redakteur der „Münchener Post“ und Wortführer der Minderheit des Reichstagsausschusses, den Inhalt des Hilbrandtschen Gedankens. Der Chronist hat die Pflicht, mitzuteilen, daß der Parteitag den Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit beschloß, er hat vielschichtig das Recht, hier persönlich hinzuzufügen: der Ausschluß Hilbrandts löste nicht die von ihm aufgeworfenen großen Fragen.

Nach ging es dann dem Ende einer arbeitsreichen Woche zu, die nicht einmal durch einen Aussetztag unterbrochen worden war. Die Waisenfürsorge sollte wieder auf, der Nürnberger Beschluß wurde aufgehoben und nichts anderes einzuweisen an seine Stelle gesetzt. Der internationale sozialistische Kongreß wird nächstes Jahr voraussichtlich in Wien stattfinden. Der Schnapsboykott wurde erneut in Erinnerung gebracht. Der Parteivorstand will in Zukunft den Tagungsort des Parteiparlaments selbst auswählen, was auch sehr notwendig erscheint; denn richtige Lokalitäten sind die Voraussetzung einer gesunden Tagung.

Und dann klang es wie alle Jahre hinaus in die Welt:

Wohlan, wer Recht und Wahrheit achtet,
Zu unserer Fahne steht auf!

Arbeitslosigkeit und Inlandskolonisation.

II.

Dr. Osterrieth hält den Versuch in Neppen, bei dem er selbst mitwirkte, für gelungen und empfiehlt, an die Verwirklichung des Planes im großen zu gehen. „Es wird“ — so schreibt er — „die Aufgabe unserer Städte, Kreise, Provinzen und nicht zuletzt des Staates selbst, aber nicht minder unserer im gleichen Maße interessierten Großindustriellen und Großgrundbesitzer bezug ihrer Vereinigungen (Alliengeellschaften, Kartelle, Syndikate, Genossenschaften, Arbeitgeberverbände) sowie der Gewerkschaften der Arbeiter sein, sich zur Durchführung der sozialen inneren Kolonisation zu einem großen Zweckbündnis zusammenzuschließen. Der Zweckbund muß dann zunächst den Erwerb großer Moor- und Oedlandsflächen in die Hand nehmen, nötigenfalls im Wege der Enteignung. Die Gelernten, die das ganze Unternehmen, um

das es sich hier handelt, erfordert, bedeuten nichts anderes als die Anlegung eines Reservefonds, einer Sparkasse für unsere deutsche Volkswirtschaft, in der in den guten Jahren Mittel-angesammelt werden müssen, die in den schlechten Jahren dazu dienen sollen, die Spannungen zu überwinden, die unser Wirtschaftsleben in Zeiten der Krisen durchzumachen hat.“ Die Verwirklichung von Moorland bedeutet bei der heutigen Entwicklung der Landwirtschaft nichts Unfruchtbares mehr; sondern verspricht erheblichen Gewinn.

Die Ueberweisung der Arbeitslosen an den Zweckbund soll durch die gemeinnützigen und sonstigen Arbeitsnachweise geschehen. Die entlassenen Gemeinden und Gewerkschaften sollen für die Entlastung einen Lohnzuschuß pro Kopf und Tag zahlen, der dem Zweckbund zur Deckung der Mehrkosten dienen soll, die ihm dadurch entstehen, daß die zugewiesenen Arbeiter in der Kulturarbeit unerfahren und durch die vorangegangene Arbeitslosigkeit in ihrer Arbeitskraft geschwächt sein werden. Die Lohnzuschüsse sollen ganz oder zum Teil zurückvergütet werden, wenn die Kulturarbeitsschritte mit Gewinn arbeiten. „Es sollen nur ausgeführt tüchtige Leute überweisen werden. Als empfehlende Kennzeichen kommen in Betracht: der Nachweis von Sparsamkeiten, die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation, die Arbeitslosenunterstützung, die Regelmäßigkeit der Beschäftigung, längere Ortsansässigkeit usw. Werbetarife sind vor Unberufenen zu bevorzugen. Der Zuteilung hat eine Karenzzeit vorauszugehen, die der Feststellung dient, daß der betreffende Arbeiter durch den Arbeitsnachweis Arbeit nicht finden kann. Der zu überweisende Arbeitslose muß sich für eine bestimmte Mindestzeit zur Kulturarbeit verpflichten, weil für ganz kurze Zeiträume sich die Aufwendungen nicht lohnen würden. Die Arbeitslosen sind zum ermäßigten Einpenniglokomotartarif, eventuell umsonst durch die Eisenbahn, von ihrem Aufenthaltsort an ihren Bestimmungsort zu befördern. Vor Einstellung des Arbeitslosen in die Kulturarbeit findet in Gegenwart eines Arbeitsleiters eine Untersuchung durch einen Arzt statt, um festzustellen, ob die für die betreffende Person in Aussicht genommene Kulturarbeit nicht für deren Gesundheit oder für die Eignung zu dem erlernten Beruf von nachteiligen Folgen begleitet sein kann. Die Uebernahme erfolgt für höchstens zwei Monate. Der Uebernommene muß während dieser Zeit stets bemüht bleiben, sich Arbeit in seinem gewohnten oder sonst für ihn geeigneten Beruf zu verschaffen. Gelegenheit dazu gibt ihm der mit jeder Kulturarbeitsschritte verbundene Arbeitsnachweis. Gelingt es ihm nicht, so kann seine Beschäftigung bei guter Führung verlängert werden. Für jede Arbeitszeit ist eine Mindestleistung vorzuschreiben. Wird diese dauernd nicht erreicht, so erfolgt Zurückverweisung. Das gleiche tritt dann ein, wenn die zugewiesene Arbeit, bei der auf den erlernten oder gewohnten Beruf des Arbeitslosen und seine sonstigen Fähigkeiten gebührende Rücksicht zu nehmen ist, nicht angenommen wird.“

Der Lohn für die Kulturarbeit müsse sich in den Grenzen des für die Kulturarbeitsschritte geltenden ortsüblichen Tagelohnes bewegen. Er dürfe nicht niedriger sein, weil sonst die Einrichtung der Kulturarbeitsschritte in der betreffenden Gegend schädlich wirken würde, was natürlich vermieden werden muß; weil ferner für die von ihnen Gewerkschaften unterstützten Arbeiter sonst kein Anreiz bestehen würde, die Kulturarbeitsschritte aufzusuchen. Er darf aber auch den ortsüblichen Tagelohn nicht wesentlich übersteigen, weil sonst die Befürchtung besteht, daß die Kulturarbeiter ihrem Hauptberuf entfremdet werden, oder daß in Arbeit stehende Arbeiter ihre Arbeitsstelle verlassen, um den eintätiglichen Beruf eines Kulturarbeiters zu ergreifen.“ Außerdem müsse besondere Tätigkeit natürlich belohnt werden. Das könne durch Einweisung in höher entlohnende Musterkolonnen oder durch Beförderung zum Vorarbeiter geschehen. Für besonders schwierige, gesundheitsgefährliche oder beschwerliche Arbeiten würden Lohnzuschläge gewährt werden müssen. „Derzeitliche erhalten einen höheren Lohn. Der Mehrbetrag ist gleich an die Frau abzugeben. Zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Zweckbund und zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft wählen die Kulturarbeiter Ordner aus ihrer eigenen Mitte. Diese müssen bei Entlassungen (Zurückverweisungen) gehört werden. Von Wichtigkeit ist, daß auch für die nötige Unterhaltung gesorgt wird. Das ewige Einzelne des einsamen Lebens auf der Moorkolonie würde sonst leicht deprimierend auf die Gemütsstimmung der Kulturarbeiter wirken, und dies würde geeignet sein, sie von der Arbeitsstätte zu vertreiben. Es werden daher Bügereien einzurichten und Vorträge aller Art zu veranstalten sein.“

Die großen Vorzüge der sozialen inneren Kolonisation vor allen andern Zweigen der bisherigen Arbeitslosenfürsorge, so heißt es dann weiter, seien unbestreitbar. „An die Stelle planlos unternehmerischer, unwirtschaftlicher Mooslandarbeiten tritt ein großzügiges, weitverbreitetes, aus langer Hand vorbereitetes Unternehmen treten, bei dem die Arbeit ohne Schaden abgebrochen und wieder aufgenommen werden kann; ein Unternehmen, das allen

Kategorien von ständigen Arbeitern Beschäftigungsgelegenheit bietet, da nicht nur Erarbeiteten, sondern alle Arbeiter auszuführen sind, die zur Anlegung einer Ansiedlung mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderlich sind; ein Unternehmen, das stellenweise sogar Gewinn verspricht. Was die Wanderarbeitsschritte und Arbeiterkolonien für die Brüder der Landstraße, jene allerarmsten und verkommensten Angehörigen des fünften Standes, bedeutet, das werden die Kulturarbeitsschritte für die nur vorübergehend vom Unglück der Arbeitsnot betroffenen Arbeiter bedeuten. Sie sollen den Arbeitslosen wirtschaftlich und körperlich gesund erhalten und damit dem Staat, den Kommunalverbänden, den Wohlfahrts- und Wohlfahrtsvereinigungen alle die Millionen ersparen, die dafür ausgegeben werden, um die Folgeerscheinungen des Pauperismus, wie Krankheit, Gebrechen, Siechtum, chronische Leiden (Lungenleiden), Laster, Verfall, Bettel, Verbrechen usw. zu beseitigen oder wenigstens für die Gesellschaft unschädlich zu machen. Sie sollen das dadurch bewirken, daß sie dem freien Manne, der schuldlos der Arbeitslosigkeit verfallen ist, das geben, was allein des freien Mannes würdig ist: freie Arbeit!“

Das wären in der Hauptsache die Ideen Dr. Osterrieths. Er legt, ebenso wie Dr. Zimmermann, großes Gewicht darauf, daß die innere Kolonisation und damit die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter Mitwirkung der Gewerkschaften in Angriff genommen wird. Die Schwierigkeiten der Durchführung dieses Projektes sind beiden wohl bewußt, und besonders Zimmermann weist darauf hin, daß es nicht angeht, „daß auf den Moorkolonien die kulturell hochstehenden, selbstbewußten Arbeiter der städtischen Gewerbe, die trotz der theoretischen Proletariatsolidarität auch in der Zeit der Arbeitslosigkeit ihr „Standesgefühl“ nicht ablegen, mit den „Brüdern von der Landstraße“, den „gescheiterten Existenzen“, womöglich gar mit Korrigenden und Schnapsbrüdern in eine Arbeits- und Lebensgemeinschaft eintreten sollen.“ Nach den Ausführungen Dr. Osterrieths scheint allerdings die preussische Regierung, die in den Etat für 1912 200 000 eingestellt hat, um Moorkulturunternehmen in der Provinz Hannover zu unterstützen, die hier angebotenen Ideen nicht verwerflich zu wollen, sondern sie scheint die Absicht zu haben, für diese Arbeiten in erster Linie Gesandten zu verwenden. „Daß von einer Mitwirkung der Gewerkschaften unter solchen Umständen keine Rede sein könnte, hatten wir für selbstverständlich.“

Im übrigen halten wir die Kultivierung des deutschen Oedlandes, von dem es nach Dr. Gleißner nicht weniger als 2 294 000 Hektar gibt, für durchaus nützlich und notwendig. Könnte doch dieses Land, wenn es in fruchtbaren Ackerboden verwandelt würde, nach Dr. Gleißner 100 000 Familien Obdach und Nahrung geben, oder, wenn es als Weide benutzt würde, Fleisch für 15 Millionen Menschen liefern. Wenn daneben noch die immer unheimlicher werdende Arbeitslosigkeit eingeschränkt werden kann, so sollten Saat und Gemeinden diese Arbeiten energisch in Angriff nehmen. Ob dabei auch die Gewerkschaften mitwirken können, wird unseres Erachtens in der Hauptsache von dem Verhalten abhängen, das der Staat diesem Problem und den Gewerkschaften gegenüber einnimmt.

Politische Umschau.

Regierungsmassnahmen gegen die Fleischsteuerung. — Zenerung und Agrarier. — Christliche Arbeiter über unsere Wirtschaftspolitik. — Der preussische Hausrechtsschritt vor Gericht. — Friedensverhandlungen im italienisch-türkischen Kriege. — Ein türkisch-bulgarischer Krieg?

Endlich also will die Regierung etwas gegen die Fleischsteuerung unternehmen! Sie hat es angekündigt und nach ihrer monatelangen Untätigkeit, nach den endlosen, mit dem Schleiher kiesten Geheimnissen umgebenen Beratungen und Erwägungen, die niemals zu Ende zu kommen schienen, wirkt diese Mitteilung förmlich überraschend. In einer ihrer letzten Nummern brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ an auf fallender Stelle folgende Notiz:

„Auf Veranlassung und unter Leitung des Reichskanzlers sind in den letzten Wochen die Mittel zur Milderung der gegenwärtigen Fleischsteuerung und der durch sie hervorgerufenen schweren Belastung weiter Volksschreie nach allen Richtungen hin geprüft worden. In seiner gestrigen Sitzung hat sich das preussische Staatsministerium über die Hauptpunkte der sofort einzuleitenden Regierungsbildung geeinigt. Einzelheiten werden heute noch durch eine von den beteiligten Ressorts zusammengesetzte Kommission geklärt. Darauf wird Preußen sofort mit den andern Bundesregierungen in Verbindung treten. Eine Veröffentlichung der geplanten Schritte ist in den nächsten Tagen zu erwarten.“

Bisher war die Fleischsteuerung nach Ansicht der Regierung bekanntlich nur eine „vorübergehende Erscheinung“; jetzt gibt man zu, daß durch die Zenerung eine „schwere Belastung weiter Volksschreie“ erzeugt worden ist! Das ist ein erfreulicher Schritt vorwärts, den allerdings die Regierung nur gegen ungenutzte Maßnahmen genommen hat, gezwungen durch den immer härter werdenden Protest des Volkes gegen die Untätigkeit der

Regierung, die mit diesem Zugeständnis ihr bisheriges Verhalten in der Steuerungsfrage selbst einer vernünftigen Kritik unterzieht. Denn von gestern auf heute ist die schwere Belastung der Volksteile nicht eingetreten; sie besteht seit langem und es wäre daher längst Pflicht der Regierung gewesen, mit wirksamen Maßnahmen einzugreifen. Wird wenigstens jetzt die Regierung für sich selbst und für die Zukunft sorgen? Die Mitteilungen der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung verraten nichts darüber, was denn nun geschehen soll. Sie kündigen nur eine Veröffentlichung der geplanten Schritte für die nächsten Tage an. Da wird man dann sehen, worin die beabsichtigte „Regierungssaktion“ besteht. Nach den bisherigen Erfahrungen tut man gut, seine Erwartungen nicht zu hoch zu spannen. Gravierend ist die Regierung noch nie vor, und leider, muß mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, gerechnet werden, daß die Regierungssaktion in Maßnahmen besteht, die in unbedeutender Rücksichtnahme auf die agrarischen Sonderinteressen so gewählt sind, daß sie sich als völlig unzureichend erweisen. Gänzliche oder teilweise Aufhebung der Zölle, Öffnung der Grenzen für die Fleischzufuhr, Befreiung unzulässiger Ozeanländerbeschränkungen — das müßten die Maßnahmen einer Regierung sein, die in Konsequenz ihres Zugeständnisses, daß weite Volksteile durch die Steuerungs schwer belastet werden, nun alles daran setzt, um den drückenden Notstand zu mildern. Aber dazu wird es schon nicht kommen. Das allererste, was die Regierung tun müßte, wäre die Einschränkung des Reichstags, ohne den wirksame Maßnahmen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich sind, nicht durchgeführt werden können. Von einer Einschränkung des Reichstags aber ist in der Regierungserklärung nicht die Rede. Herr v. Weismann-Gollweg denkt seine Maßnahmen auf eigene Faust zu treffen und sie werden dann auch danach ausfallen. Die Liebe der Regierung zu den Agrariern, vielleicht mehr noch ihre Angst vor ihnen, wird auch diesmal den Ausschlag geben.

Daß die Herren Junker ihr möglichstes tun, um die Regierung von Schritten abzuhalten, die ihre geistlichen Profitinteressen gefährden könnten, versteht sich von selbst. Die zahllosen, namentlich von sozialdemokratischer Seite, an den Reichstagsler gestellten Forderungen, Maßnahmen gegen die Steuerungs zu ergreifen, haben diese Herren und Besten in helle Wut versetzt, die es wieder einmal mit ihrem „bewährten“ Mittel versuchen, die Regierung einzuschüchtern. Dr. Hahn, der Bündelführer, empfahl in einer Rede der Regierung die Landwirtschaft als Minderheit, damit sie gegen das „Fleischnotgesetz“ fest bleiben könne. Und der nationalliberale Landtagsabgeordnete Pfarrer Gedenroth meinte: „Wir (der Bund) müssen Festigkeit bei der Regierung und von den Volksvertretungen verlangen in bezug auf Zölle und Grenzschutz.“ Mit den demagogischen Mitteln, unter völliger Verdrängung der Wahrheit über die Ursachen der Steuerungs arbeiten die Bündler. Die „Deutsche Tageszeitung“ brachte eine lange Auseinandersetzung des engeren Vorstandes des Bundes der Landwirte, gezeichnet von den drei Bundeshäuptlingen Dr. Knoke, Herr v. Wangenheim und Dr. Hahn. Da wird „dargelegt“, daß weder eine Aufhebung oder Ermäßigung der Zölle auf Vieh und Fleisch, noch der Zölle auf Getreide, noch auch eine Abschaffung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften für die Vieh- und Fleischzufuhr möglich sei. „An der höheren Kreisgestaltung für das Fleisch tragen die deutschen Landwirte keine Schuld.“ Schuld daran sei vielmehr die Unbedachtlichkeit der Verbraucher, die immer mehr und immer besser Fleisch haben wollen, und weiter die Fügigkeit der Zwischenhändler! Auch die Regierung hat sich ja bekanntlich vor einiger Zeit zu der Auffassung bekannt, daß die Verbraucher selbst schuld seien an der Steigerung der Fleischpreise. Welche schöne Übereinstimmung zwischen Regierung und Junkertum! Wie schwer muß es doch der den Agrariern so sehr verwandten Regierung des Herrn v. Weismann-Gollweg geworden sein, schließlich doch zuzugeben, daß die Steuerungs eine schwere Belastung der Volksteile bedeutet!

Es verdient festgehalten zu werden, daß sich jetzt auch Stimmen aus der christlichen Arbeiterbewegung gegen die Steuerungs erheben. So äußert sich das Organ des christlichen Textilarbeiterverbandes dazu. Es sagt, daß auch im Konsum anderer Industrieerzeugnisse eine Einschränkung eintreten werde, wenn nicht die Lebensmittelerzeugung abnimmt, und bemerkt weiter:

„Es ist sehr bedauerlich, daß die Regierung noch darüber den Mund nicht aufstößt, welche Maßnahmen sie zur Milderung der Steuerungs, und insbesondere der Fleischnot, zu treffen gedenkt. Wenn unser deutsches Volkssystem einen derart jenen Charakter hat, daß es nicht einmal in solchen Notzeiten Maßnahmen zur Milderung derselben zuläßt, dann wird es den Anfangen dieses Systems immer schwerer gemacht, zu bestehen, daß wir es mit einem bewährten Wirtschaftssystem zu tun haben.“

Was das Blatt da ausspricht, ist nichts Neues; aber die Tatsache, daß diese Kritik von einem Organ christlicher Arbeiter geübt wird, läßt erkennen, wie selbst in diesen Kreisen die Folgen unserer ungesunden Wirtschaftspolitik Jörn und Erbitterung auslösen. Mühen nur auch die christlichen Arbeiter sich anlegen sein lassen, konsequent und energisch, frei von furchtlicher Verbormung, gegen dieses Wirtschaftssystem den Kampf zu führen und in Gemeinschaft mit der übrigen Arbeiterchaft bessere Zustände anzustreben.

Neben der Steuerungs war es besonders der gegen die preussischen Abgeordneten Borchardt und Reinert geführte Prozeß, der in der letzten Woche

das politische Interesse in Anspruch nahm. Bekanntlich wurden Borchardt und Reinert am 2. Mai dieses Jahres auf Anordnung des damaligen, jetzt verstorbenen Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses, Herr v. Erffa, auf Grund des verhängten Hausrechtsparagrafen der abgeordneten Geschäftsordnung unter Zuhilfenahme von Polizei gewaltfam aus dem Sitzungssaal befördert. Gegen Borchardt und Reinert wurde Anklage wegen Hausrechtsbruchs und Widerstands gegen die Staatsgewalt erhoben. Die Verhandlungen fanden statt vor der ersten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin und endeten mit der Verurteilung der Angeklagten. Borchardt wurde wegen Hausrechtsbruchs und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 100 Geldstrafe eventuell zehn Tagen Gefängnis, Reinert wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 50 Geldstrafe oder fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Damit haben denn die einwirkenden und beschämenden Vorgänge im preussischen Abgeordnetenhaus ein ebenso beschämendes gerichtliches Nachspiel gefunden. Umsonst, daß die Verteidigung und die Angeklagten selbst unter Hinweis auf das Urteil der hervorragenden Staatsrechtslehrer insinuiert haben, daß das Vorgehen des Präsidenten ungesetzlich war und die abgeordnete Geschäftsordnung gegen die Verfassung verstößt; umsonst, daß sie die völlige Gaßlosigkeit der Anklage des Oberstaatsanwalts nachwiesen, der sich darauf stützte, daß das Abgeordnetenhaus bei der Gestaltung seiner Geschäftsordnung souverän sei; umsonst, daß aus der Anklage gegen die Abgeordneten Borchardt und Reinert in Wahrheit eine Anklage gegen diesen ungeheuerlichen Hausrechtsparagrafen, gegen den mit seiner Hilfe verübten Verfassungsbruch wurde — höher als Recht, Gesetz und gesunde Vernunft stand der Anklage der Wille der Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Die Anklage sollte die beiden sozialdemokratischen Abgeordneten der beschuldigten Vergehen überführen, und das hat sie denn auch treulich getan. In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus, das Gericht sei zu der Ansicht gekommen, daß der § 84 der Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses, soweit er die Ausweisung von Abgeordneten enthielt, und soweit in ihm zum Ausdruck komme, daß der Präsident einen Abgeordneten zeitweise von der Sitzung ausschließen könne, nicht mit der preussischen Verfassung im Widerspruch stehe. Der § 78 der preussischen Verfassung bestimmt, daß jede der beiden Kammern ihren Geschäftsgang, und vor allem auch ihre Disziplin, regeln könne. Zweifelhaft das zu geschehen habe, sei in der Verfassung nicht bestimmt. Es wäre also daraus zu entnehmen, daß die Regelung des Geschäftsanges und die Disziplin der Kammern selbst überlassen bleiben sollte.

Wohin kann das Parlament seine Disziplin und seinen Geschäftsgang selbständig regeln, niemals aber darf seine Geschäftsordnung gegen Verfassung und Reichsgesetze verstoßen, wie das mit der Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses der Fall ist, die aus der Versammlung Mitglieder ausschließt, die wie jedes andere Mitglied auf Grund des Wahlrechts ins Parlament entsandt worden sind und somit verfassungsmäßig Sitz und Stimme haben. Das ist so klar und selbstverständlich, daß man nicht nötig haben sollte, sich auf das Zeugnis staatsrechtlicher Autoritäten zu berufen. Und trotzdem dies Urteil, mit dem die praktische Anwendung der Theorie des Zusammenbauers Oldenburg von dem „Reinert mit zehn Mann“ ihre „rechtliche“ Billigung erhalten hat. Die Bedeutung der Anklage und ihres Ausgangs geht über den einzelnen Fall, um den es sich handelt, weit hinaus. Mit dieser Anklage ist, wie der „Vorwärts“ mit Recht betont, der Anfang zu einer Befreiung der Verfassung und zu einer Legalisierung eines mit Justizhaus bedrohten Staatsrechtes und Herrschers von oben gemacht. Nun, das preussische Volk wird zu diesem Prozeß noch ein Wort zu sagen haben. Für die Massen der preussischen Wähler handelt sich darum, das Reichstagswahlrecht für Kreuze zu erringen und an die Stelle des reaktionären Dreiklassenparlamentes eine wahre Volksvertretung zu setzen. Und in diesem Kampfe wird ihnen der Fall Borchardt-Reinert wertvolle Dienste leisten. Mögen die preussischen Reaktionsäre jetzt darüber triumphieren, mögen sie aber auch nicht vergessen, daß jeder Gewaltstreik, mit dem sie die freiheitliche Entwicklung zu hemmen suchen, dazu beiträgt, den Kampf des Volkes gegen sie zu verschärfen und die Sache der Freiheit zu fördern.

Von Ereignissen im Ausland nimmt in letzter Zeit wieder der italienisch-türkische Krieg in höherem Maße die Aufmerksamkeit der Welt in Anspruch, und zwar im Hinblick auf die seit einigen Wochen zwischen nichtamtlichen türkischen und italienischen Unterhändlern in der Schweiz geführten Friedensverhandlungen. Diese sollen jetzt, wie es heißt, an der Frage der Hoheitsrechte in den unstrittenen Ländern ins Stocken geraten sein. Italien erklärt seine Bedingungen für „unüberwindlich“ — ein Standpunkt, zu dem die Italiener wahrlich keine Ursache haben, stehen sie doch heute in Tripolis noch auf dem gleichen Fieck wie vor einem Jahre. Es ist noch sehr die Frage, ob die Friedensverhandlungen überhaupt zu einem Ergebnis führen werden. Inzwischen ist die Gefahr nahe gerückt, daß auch zwischen der Türkei und Bulgarien der Krieg entbrennt. Die türkische Regierung soll bereits in aller Eile an der bulgarischen Grenze mehrere Armeekorps aufgezogen haben, angeblich zu Selbstmord. Rame es noch zu diesem Kriege, so würde damit die Balkanfrage mit all ihren Wirrnissen und Gefahren aufgerollt, eine Krise, deren Folgen gar nicht zu übersehen wären.

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Abrechnungsformulare. Am 26. September sind an die Kassierer der Zweigvereine die Abrechnungsformulare für das dritte Quartal verschickt worden. Kassierer, die sie nicht erhalten haben, wollen dies dem Verbandsvorstand umgehend mitteilen.

Die Konferenz der Stultakure und Gipsler beginnt am Sonntag, 6. Oktober, morgens präzis 9 Uhr, in Frankfurt a. M., „Kaufmännisches Vereinshaus“, Deder Weg 1.

Die Tagesordnung lautet:

1. Die Eingliederung in den Deutschen Bauarbeiterverband (Mündigkeit und Beweisen).
2. Berufs- oder Betriebsorganisation.
3. Die Lohnbewegungen.
4. Der nächste Verbandstag und etwaige Anträge der Stultakure: a) Beitragsfrage, b) Reiseunterstützung, c) Arbeitslosenunterstützung.

Zu den Delegiertenwahlen ist nachzutragen beziehungsweise richtigzustellen:

In der 17. Wahlabteilung (Essen) sind Jakob Sturm und Wilhelm Koller gewählt. Der als gewählt bezeichnete Kollege Ehr. Faust ist in der Stichwahl aus.

In der 10. Wahlabteilung wurde Leonhard Kosewicz Nachen gewählt.

In der 37. Wahlabteilung wurde Rudolf Räuchle Heilbronn gewählt.

Die Vertreter der 35. Wahlabteilung (München) und der 52. Wahlabteilung (Straßburg) sind verhindert, ihr Mandat auszuüben. Die angeordneten Neuwahlen ergaben in München die Wahl des Kollegen Max Rißmann, in Straßburg i. El. die Wahl des Kollegen August Kof. Für die 39. Wahlabteilung (Tübingen-Piezhaußen) ernannte der Hauptvorstand, als Vertreter den Kollegen Gherwein-Karlsruhe.

Die Stichwahlen ergaben folgendes Resultat:

Wahlabteilung	Name des Delegierten	Wohnort des Delegierten
1	Paul Schödonat	Danzig
2	Josef Altmann	Kattowitz
9	Wilhelm Boh	Darmstadt
20	Karl Dernbach	Bochum
26	Julius Sittenfeld	Hamburg
31	Wolfgang Rauch	Regensburg
49	Emil Schupp	Mannheim

Mandat und Reisevorschuß ist sämtlichen Delegierten seitens des Verbandsvorstandes zugesandt worden.

Verlorene Mitgliedsbücher. In der Zeit vom 20. bis 27. September sind nachfolgende Mitglieds- bzw. Interimsbücher als verloren oder als abhanden gekommen gemeldet worden und Ersatzbücher dafür ausgestellt:

Nr.	Name des Mitgliedes	Geburtsort	Geburtsdatum	Eintrittsdatum
0218904	Andrich, Thomas	Promrich	6. 10. 88	12. 8. 12
0267456	Aurich, Max	Alt-Roderschau	13. 7. 90	18. 5. 08
50988	Payer, Carl	Heidenwizen	16. 6. 78	3. 11. 09
60094	Wancerschmidt, W.	Kronach	26. 11. 82	22. 8. 07
236389	Walbau, Albert	Böhlitz	2. 6. 82	8. 5. 12
06791	Wohlfahrt, Karl	Hamburg	11. 6. 80	1. 3. 11
0131257	Wormann, Hans	Kundenroda	9. 4. 85	14. 10. 11
83588	Dallige, Karl	Wandberg	2. 4. 58	7. 5. 06
242748	Dorow, Paul	Schneidemühl	15. 12. 84	14. 7. 10
029988	Glahnapp, Gust.	Essen	5. 8. 93	17. 3. 11
4567	Guggiotti, E.	Italien	20. 4. 84	1. 4. 05
0247407	Gaase, Franz	Illersdorf	25. 10. 87	25. 6. 12
0261882	Helmshrodt, Jof.	Veßhagen	8. 7. 92	1. 8. 12
56788	Henze, Friedr.	Wernigerode	12. 11. 82	20. 10. 05
182007	Hofmeier, Jof.	Dorchheim	12. 7. 82	12. 8. 04
88938	Hofer, Johann	München	5. 6. 88	6. 9. 10
262847	Hörmann, Otto	Mühlhausen	29. 7. 77	18. 3. 11
0107885	Jander, Jof.	Deutsch-Jeserich	8. 3. 79	15. 8. 11
170375	Jhrmann, Otto	Stolp	31. 7. 84	8. 7. 06
110727	Kiehl, Jof.	Gisingen	17. 2. 87	7. 8. 05
81088	Konrad, Heinrich	Göhlenau	17. 8. 84	28. 2. 05
93208	Marginali, Herm.	Seemlin	28. 8. 65	15. 2. 08
090820	Meigel, Jakob	Lug	29. 11. 82	25. 9. 11
101695	Oheim, Dst.	Plauen i. V.	14. 11. 75	26. 6. 09
027992	Otten, Karl	Ludwigshafen	1. 8. 91	4. 7. 01
3218	Piotrowski, A.	Thorn	11. 2. 75	29. 3. 05
173018	Pogutke, A.	Gr.-Reubusch	28. 4. 71	28. 8. 97
105994	Pöhl, A.	Lübeck	26. 6. 7	28. 4. 06
0258779	Rorische, Paul	Gr.-Mienhof	29. 6. 87	4. 8. 12
100885	Roth, Albin	Neudorf	14. 11. 60	3. 10. 06
219679	Schafbauer, Jnn.	Nieder-Winger	6. 7. 77	23. 10. 07
0281170	Schöning, Karl	Rinsloh	13. 5. 48	20. 6. 12
0289722	Schulz, A.	Berlin	17. 5. 92	4. 5. 12
085484	Schulze, Christ.	Mühlhausen	7. 10. 69	4. 9. 11
188290	Schwartz, Gust.	Elbing	19. 2. 80	22. 12. 05
011113	Stein, Theodor	Niederwerth	17. 4. 84	20. 2. 11
153021	Strohsack, Otto	Wittenberg	20. 12. 73	17. 4. 98
A 8610	Strunz, Ferd.	Wöhrn	22. 9. 85	22. 6. 12
0105264	Tomat, Franz	Italien	28. 2. 93	1. 7. 11
0143141	Tzohle, Erwin	Damerow	22. 3. 88	12. 10. 11
075907	Wich, Franz	Wöhrn	28. 9. 59	1. 5. 11
0193365	Wob, Johann	Emmen	22. 7. 95	11. 4. 12
0203525	Wagner, Jof.	Mühlhausen	16. 2. 93	10. 12. 11
188930	Winterfeld, Ernst	Elbing	2. 3. 94	20. 6. 12
0167832	Wierger, Simon	Siegleben	10. 8. 73	27. 1. 10

Ausgeschlossen sind auf Grund § 40 Abs. 2a des Statuts vom Zweigverein Borsdorf: Richard Gierich, geboren am 11. August 1883 zu Hohemwiefe, eingetretet am 20. August 1910

ein Gesetz betrachten, das auch den Arbeitern ganz bestimmte Rechte gewährt, mögen sie das aus Unkenntnis tun oder in der Absicht, nur ihren Interessen oder denen der Unternehmer zu dienen. Immerhin ist es anerkennenswert, daß der Vorstand des Verbandes der Bauergesellschaften die Polizei darauf aufmerksam macht, daß nicht die Vertragsunterzeichner sind, sondern immer noch die Unternehmer. Die Polizei brauche in ihrer Neutralität zwischen den Unternehmern und Arbeitern nicht Partei zu gehen, die tariflich verbrieften Rechte der Arbeiter mit Füßen zu treten, haben sie doch dem Streben der Arbeiter nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unendlich viel zu verdanken. Es soll aber hier auch frei und offen gesagt werden, daß selbst Unternehmer den Tarifvertrag als eine Einschränkung betrachten, die so wenig wie möglich durchgeführt werden soll. Ein Eingehen auf bestimmte Fälle wollen wir uns ersparen; es wurde das eine dankenswerte Arbeit werden und die Polizei gerade nicht besonders günstig charakterisieren. Weidmännisch ist es, daß sich viele Polizei, zum Beispiel schwer daran gewöhnen können, für geleistete Uebertretungen den Zuschlag aufzugeben. Werden sie dann von der Organisation auf den Vertrag aufmerksam gemacht, dann tun sie so weisend, als ob die Bestimmungen des Tarifvertrages patentiert wären und sie sich bei ihrer Befolgung eine Patentverletzung ausdenken können lassen, die schwer bestraft wird. Demgegenüber möchten wir unsere Kollegen dringend ersuchen, streng auf die Durchführung des Tarifvertrages zu achten und Verstöße sofort der Organisationsleitung zu melden.

Gefentkichen. In Eifel bei Wanne waren mehrere Kollegen mit dem Bau eines Badofens für den Wädrmeier G. Günther beschäftigt. Die Arbeit hatte eine Eisenfirma übernommen, die dazu einen Monteur schickte, während sie sich die Arbeiter (Maurer und Hilfsarbeiter) von dem Unternehmer Lohnmann aus Möhlingshausen stellen ließ. Als man eine Woche gearbeitet hatte, erschien eines Tages der Wädrmeier und überhäufte die Arbeiter mit Vorwürfen wegen zu langsamem Arbeiten. Die Arbeiter verwarfen sich entschieden dagegen, und auch der Monteur und selbst der Unternehmer Lohnmann nahmen die Arbeiter gegen die Schmähsungen des Herrn Wädrmeiers in Schutz. Aber der wurde immer hitziger und drohte sogar einem Arbeiter, er wolle eine Kugel holen und ihm den Schädel einschlagen. Das genügt man schließlich; die Kollegen stellten die Arbeit ein. Nun will sich Günther Besenmaurer holen. Ob er welche bekommt, bleibt abzuwarten; ein Kollege, der Ehre im Leide hat, geht nicht zu ihm. Und die Arbeiter in Eifel, die von diesem Vorfalle erfahren, werden jedenfalls auch die Waren dieses Mannes nicht mögen. Der Fall ist ein Beispiel dafür, was sich Arbeiter alles bieten lassen müssen.

Leipzig. Ueber ein sonderbares Verhalten eines vertragsbrüchigen Unternehmers schreibt uns der Zweigvereinsvorstand: Von dem Maurermeister August Schirmer, Wöhlitz-Grenberg, erhielten wir folgendes Schreiben.

Herrn Maurer Friedrich Bauersfeld. Sie haben sich in letzter Zeit erlaubt, ohne meine Erlaubnis, während der Arbeitszeit in meinem Betriebe auf Neubauten meine Leute zu beschäftigen, indem Sie dieselben zum Beitritt der Organisation bewegen wollten, dieselben nach ihren Lohnverhältnissen befragten, und somit meine Leute von der Arbeit abhielten, welches Sie fast einen ganzen Tag ausgeführt haben. Da Sie mir hierdurch einen bedeutenden Schaden zugefügt haben, so verbiete ich Ihnen hiermit den Zutritt zu meinen Neubauten und mache Sie darauf aufmerksam, daß, wenn ich oder einer meiner Poliere Sie auf meinen Neubauten antreffe, ohne weiteres bei der Königl. Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen Sie erstatten werde.

Wie es uns scheint, hat der Herr Schirmer das Bedürfnis, in der Öffentlichkeit bekannt zu werden. Nun, wir wollen ihm dabei, ohne eine Gegenleistung zu verlangen, behilflich sein. Der Unternehmer Schirmer ist Mitglied vom Bauarbeiterverband. Trotzdem hat er fortgesetzt den Tarif umgangen, indem er den Bauarbeitern weniger Lohn zahlte und die Arbeitszeit nicht einhielt. Da er nicht genug hiesige Arbeiter fand, die bereit waren, sich von Herrn Schirmer für billigen Lohn ausmergeln zu lassen, beschaffte er sich eine Kolonne unorganisierten Polen. Diesen zahlte er Löhne von 48 bis 55 s pro Stunde. Damit die Leute nicht rebellisch wurden, ließ er sie zehn Stunden arbeiten. Als wir im Juni von diesem Treiben Kenntnis erhielten und Herrn Schirmer fragten, wie er dazu käme, den Tariflohn von 57 bezw. 60 s auf 48 bezw. 55 s herabzubringen, erklärte er einfach: „Sie laufen Ihre Stiefel auch dort, wo Sie sie billig bekommen!“ — Da Schirmer es ablehnte, die tariflichen Löhne zu zahlen bezw. nachzugeben, wurde er gesperrt. Durch Vermittlung des Bauarbeiterverbandes wurde die Sperre jedoch aufgehoben und Schirmer erklärte sich bereit, die Löhne nachzugeben. Als uns die aufgestellte Liste über die Nachzahlungen zugeing, konnten wir feststellen, daß Herr Schirmer bei sieben Arbeitern einen um 4 s pro Stunde höheren Lohn angegeben, als die Arbeiter nach ihren eigenen Angaben erhalten hatten. Ein Teil Arbeiter hatte überhaupt keine Nachzahlung erhalten. Mehrere Arbeiter behaupteten, die Nachzahlung entspreche nicht ihren geleisteten Arbeitsstunden. Auf unsere weitere Beschwerde an den Bauarbeiterverband erklärte Schirmer, die Nachzahlung sei nunmehr vollständig erfolgt. Da wir die Angaben des Herrn Schirmer nach Lage der Sache anzweifeln mußten, wurden die Arbeiter an den Bauinspektoren befragt. Die Untersuchung ist es nun, die Herrn Schirmer so im Magen liegt. Die Arbeiter ließen bei dieser Befragung bei ihren früheren Angaben. Ferner erklärte ein Teil der Arbeiter, daß sie, trotzdem sie Bauarbeiten verrichtet hätten, eine Nachzahlung nicht erhalten hätten. Gefestigt wurde weiter, daß Schirmer selbst nach der Aufhebung der Sperre den Tariflohn nicht zahlte und weiter zehn Stunden arbeiten ließ. Die Angelegenheit wurde nunmehr der Schlichtungskommission übergeben, die den Sekretär des Arbeitverbandes beauftragte, die Lohnlisten des Herrn Schirmer nachzusehen. Nachstehend geben wir einen Teil des uns vom Arbeitgeberverband zugefandenen Berichts wieder:

„Im Auftrage der Schlichtungskommission habe ich heute früh im Kontor des Herrn Maurermeister F. A. Schirmer, Wöhlitz-Grenberg, die Lohnlisten eingesehen, um festzustellen, welche Löhne an die vom Bauarbeiterverband bezeichneten Arbeiter gezahlt worden sind. Herr Schirmer jun. legte mir die Lohnlisten vor. Bei den Arbeitern (sogenannte Namen), die dem Bauarbeiterverband gegenüber fälschlich behauptet haben, sie hätten nicht, wie Herr Schirmer angegeben hat, 52 (G. 55), sondern nur 48 s (G. 52) Stundenlohn erhalten, war in den Lohnlisten zwar die Angabe des Stundenlohns von 48 auf 52 s bezw. bei G. auf 55 s abgeändert, der Lohnbetrag selbst aber entsprach bei der angeführten Stundenlohnzahl nur dem ursprünglichen eingesehten Stundenlohn. Nur bei Georgi Himmel der Gesamtbetrag mit dem Einheitslohn überein, jedoch waren bei beiden Verträgen Mäuren zu erkennen.“

Herr Schirmer jun. gab zu, daß aus den Lohnlisten nicht klar zu erkennen sei, welche Beträge den Arbeitern wirklich gezahlt worden sind. Er sagte aber, er wisse genau, daß die Arbeiter für die Zeit, in der sie Bauarbeiten verrichtet haben, auch tatsächlich 52 s bekommen hätten, Belege darüber habe er nicht, die Arbeiter würden es aber fälschlich behaupten müssen, wenn sie befragt würden usw.“

Aus dem vorstehenden Bericht über die angestellte Untersuchung kann jedermann erkennen, was die Angaben des Herrn Schirmer, er habe den Leuten 52 s Lohn gezahlt, wert sind. Einen Nachweis darüber hat er nicht; denn die abgeänderten Lohnlisten sind doch als Nachweis nicht zu verwerten. Somit bleibt es bei der Behauptung der Arbeiter, daß sie nur 48 s Lohn bekommen haben; und aber ist die Unwahrheit berichtet worden. Ebenso zweifelhaft sind die Angaben des Herrn Schirmer in bezug auf die Nachzahlung. Belege darüber hat er nicht. Den Arbeitern wurde der Lohn wohl in Lohnbeurteilen ausgezahlt, aber ohne jede Angabe der geleisteten Stundenzahl, ohne Angabe des Stundenlohns und ohne Angabe der Abzüge. Nach alledem muß gesagt werden, daß es der Herr Schirmer verstanden hat, die Arbeiter in ihrer Dummheit zu erhalten, um dadurch auf seine Rechnung zu kommen. Er kaufte eben seine Stiefel, wo er sie billig bekam! Er baute sich auch billige Häuser, weil er den Tariflohn nicht zahlte. Unter diesen Verhältnissen kann sich der Herr Schirmer leicht rühmen, er besitze 33 Häuser! Die Arbeiter, die der Herr Schirmer mit einem Hungerlohn abgeheißelt hat, können sich keine Häuser bauen. Angesichts der doppelten Durchführung muß es als eine große Dreistigkeit bezeichnet werden, dem Vertreter der Organisation während des Streikverhaltens den Zutritt zu den Neubauten zu verbieten. Wenn der Herr Schirmer glaubt, dadurch seine Tarifbrüche verbergen zu können, so irrte er sich gewaltig. Für die Zukunft werden wir ihm ganz gehörig auf die Finger sehen, und dies trotz seiner Drohung mit dem Staatsanwalt.

Ungetreuer Kassierer.

Am 20. September wurde der ehemalige Hilfskassierer Josef Schachhuber vor dem Landgericht Landshut wegen Unterschlagung von M. 71 einfalligen Verbandsgebern zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Von der verurteilten Summe zahlte er M. 15 zurück, während er den weiteren Betrag nicht mehr bezahlte und deshalb zur Anzeige gebracht werden mußte. Dieser Fall mag den Kollegen wieder eine Warnung sein, mit dem Verbandsgeld nicht so leichtfertig zu verfahren.

Unberechtigter Baupolier.*

sk. Eine Sperre wirkt sittenwidrig, wenn sie nur den Zweck verfolgt, widerstrebende Unternehmer auch nachträglich noch zu schädigen. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1912, Leipzig, 23. September.) Ob schon hat sich das Reichsgericht mit der Frage befaßt, ob ein Streik, Boykott, Verweigerung von Sperrern sittenwidrig sind und deshalb zum Schadenersatz verpflichten. Der Standpunkt des höchsten Gerichts, der in der Hauptsache auch von den untergeordneten geteilt werden dürfte, geht jetzt vor allem dahin, daß solche Kampfsmittel, wie sie der heutige Wirtschaftskampf mit sich bringt, um ihrer selbst willen nichts Unrechtes darstellen. Zu einem Verstoß gegen die guten Sitten werden sie nur dann, wenn entweder die angewandten Mittel selbst an sich unethisch sind, was z. B. bei umwahrer oder aufhebender Darstellung der Beweggründe der Fall wäre, wenn der für den Gegner erstrebte Nachteil so erheblich ist, daß er zum wirtschaftlichen Ruin führt oder wenn der mit dem Streik, dem Boykott oder der Sperre erstrebte Vorteil in keinem Verhältnis steht zu dem wirtschaftlichen Schaden, den man dem Gegner zufügt, oder wenn der erstrebte Erfolg selbst nicht mehr als berechtigtes Ziel anerkannt werden kann. Trotz dieser prinzipiellen Entscheidung des Reichsgerichts wird sich aber die Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, niemals allgemein schematisieren lassen, sondern stets nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen sein. Und gerade deshalb ist es wichtig, zu erfahren, wie einzelne Fälle dieser Art von den Gerichten, vor allem dem Reichsgericht, entschieden worden sind. Am 20. September 1909 hatte die Hamburger Ortsleitung des Verbandes der hauseigenen Hilfsarbeiter Deutschlands über einen Neubau der Baumunternehmer W. & G. in Hamburg die Baupolier verhängt. Anlaß hierzu gab der Umstand, daß die Steinträger mit den nicht organisierten Kollegen nicht weiter zusammenarbeiten wollten und von den Unternehmern entlassen worden waren. Der Verband hatte sich der Sache angenommen und nach vergeblichen Verhandlungen über den Bau die Sperre verhängt, die aber nur acht Tage gedauert hatte. Gleichwohl war dadurch der ganze Bau ins Stocken gekommen und hatte erst verpöblich fertiggestellt werden können, was einen Schaden von über M. 8000 verursacht hatte. Diesen verlangten die Unternehmer von den Sperre

verhängenden Verbanne ersetzt, indem sie geltend machten, das Eingreifen und Vorgehen des Verbandes habe gegen die guten Sitten verstoßen. Das Landgericht in Hamburg wies die Unternehmer mit ihrer Klage ab. Es führte aus, zwar sei die Sperre unethisch gewesen, sie habe aber nur etwa acht Tage gedauert und schließlich auf den Fortschritt des Baues keinen so erheblichen Einfluß ausgeübt. Das Oberlandesgericht in Hamburg dagegen erklärte, wenn die Sperre unerlaubt gewesen sei, müsse der Verband auch für die Nachwirkung dieses unerlaubten Kampfmittels einstehen. Und daß die, wenn auch nur achtstägige Sperre auf lange Zeit die Bauzeitigkeit lähmende gehabt habe, sei erwiesen. Denn infolge des Streiks der Steinträger hätten alle anderen Bauarbeiter feiern müssen und der Bau habe nicht so weitergeführt werden können, wie es nötig gewesen sei. An sich könne die Sperre noch nicht als unerlaubtes Kampfmittel angesehen werden. Der Verband sei berechtigt gewesen, im guten Glauben an die Mitteilungen der entlassenen Steinträger die Sperre zu verhängen. Nachdem aber die Forderungen der nach Ansicht des Verbandes widerrechtlich entlassenen Steinträger bereits vor dem Gewerbegericht anhängig gemacht gewesen seien, sei es nicht mehr der Zweck der verhängten Sperre gewesen, die Forderungen der Steinträger zu erzwingen, sondern von diesem Momente an könne der Zweck der Sperre nur noch die Absicht gewesen sein, die widerstrebenden Unternehmer auch noch nachträglich zu schädigen. Eine solche bestehende Differenzen nachwirkende Maßnahme erlangte aber eines sittlichen Zweckes und stelle sich als Verstoß gegen die guten Sitten dar, der den Verband zum Schadenersatz verpflichte. Der Verband machte mit der Revision geltend, die Sperre sei ja alsbald aufgehoben worden, sie habe nur acht Tage gedauert und könne für die Verzögerung des Baues nicht von so entscheidendem Einflusse gewesen sein. Die klagenden Unternehmer dagegen wiesen erneut darauf hin, daß es nicht Zweck der Sperre gewesen sei, die Wiedereinstellung der entlassenen Steinträger zu erzwingen; denn die Arbeiter hätten ja ihre Forderungen bereits unabhängig vom Verbanne vor dem Gewerbegericht verfolgt gehabt. Zweck der Sperre sei vielmehr nur gewesen, die Klager für ihr Widerstreiten nachträglich noch zu strafen. Das Reichsgericht entschied gleichfalls, daß dies der Zweck, und zwar ein unethischer, Zweck gewesen sei und wies die Revision des beklagten Verbandes als unbegründet zurück. (Allgemein VI, 83/12.)

Erziehung zur Heuchelei.

Einen empörenden Gesinnungsgrad versucht ein medienburgischer Oberförster auf die ihm unterstellten Forstarbeiter auszuüben, indem er im „Öffentlichen Anzeiger für das großherzogliche Amt Dargun“ folgende Bekanntmachung erläßt:

Forstarbeiter.

Bei der Annahme von Forstarbeitern für den kommenden Winter sollen in erster Linie Mitglieder des vaterländischen Arbeitervereins in Dargun und des evangelischen Arbeitervereins in Gnoien berücksichtigt werden. Dieselben haben sich bis zum 20. September dieses Jahres auf der Oberförsterei oder bei den Schutzbeamten zu melden. In zweiter Linie sollen landwirtschaftliche Arbeiter bevorzugt werden, welche eine Erklärung unterschreiben, daß sie keinem Sozialdemokraten bei der Reichstagswahl ihre Stimme gegeben haben und sich, solange sie in der Forst beschäftigt sind, von der sozialdemokratischen Partei fernhalten und dieselbe in keiner Weise unterstützen. Dieselben haben sich bis zum 1. Oktober zu melden. Soweit dann noch Arbeiter fehlen, sollen die bisher beschäftigten Bauarbeiter wieder angenommen werden, da bekannt ist, daß sie unter den jetzigen Umständen sich den sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht entziehen können, und da sie sich durchweg als fleißige und ordentliche Arbeiter erwiesen haben. Meldung derselben bis zum 10. Oktober. Fintenthal, 8. September 1912.

Großherzog. Oberförster.

Wenn der Verfasser dieser Bekanntmachung durch derartig gefällige Mittel den „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften nicht Abbruch tun zu können, dann dürfte er sich recht stark auf dem Holzweg befinden. Die Empörung über ungerechte Zustände kann man nicht dadurch beseitigen, daß man zu den alten Ungerechtigkeiten neue hinzufügt.

Fliesenleger.

Die Fliesenleger Bremens sind am 28. September in den Streik eingetreten. Sie fordern unter andern die Vertüzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Die Geschäftslage ist günstig. Von den Mauern und Terrazzoarbeiten, die als Ersatz für die Streikenden in Betracht kommen könnten, wird strengste Solidarität erwartet. Es dürfen weder angefangene Arbeiten fortgeführt werden, noch ist Terrazzoarbeit zu leisten, die etwa als Ersatz für geplanten Fliesenbelag dienen soll. Die Bauarbeiterschaft muß die Streikenden in jeder Weise unterstützen, wenn diese ihren Kampf siegreich durchführen sollen.

Gipsier und Stuckateure.

Der Streik der Stuckateure in Halle a. d. S. ist beendet. Am 21. September ist der Tarif unterzeichnet worden. Der Lohn steigt jedes Jahr um 2 s. Leider haben wir auch einige Vorteile, die wir im alten Tarif hatten, schwinden lassen müssen. Wenn wir nicht alles, was wir wünschen, erreichen, so liegt dies daran, daß wir von Berlin eine ganze Anzahl Streikbrecher hier haben, die die notwendigen Arbeiten fertigstellen. Leider wurde auch der frühere Kollege Paul Kummer, nachdem er elf Wochen mit Standgehalten hatte, arbeitswillig, ebenso ein Karl Kunze, Bruder eines hiesigen Geschäftsinhabers. Wir möchten nun alle Mauern- und Bauarbeiter ersuchen, uns, nachdem der Kampf vorbei ist, doch in darin zu unterstützen, daß auf Bauten, wo Stuckateure

* Nachdruck verboten.

arbeiten, eine strenge Bücherkontrolle ausgeübt wird, denn nur dadurch wird es möglich sein, die Spreu von dem Weizen zu unterscheiden.

Isolierer und Steinhölzleger.

Die Sperre über die Firma Paake & Co. ist nunmehr auf sämtliche Zweiggeschäfte mit Einschluß des Hauptgeschäfts in Celle ausgedehnt worden. Wir erwarten von allen Verbandsmitgliedern, daß sie diese Bekanntmachung beachten und alles zur Durchführung dieser Sperre tun werden. Mit der Firma ist bisher weder verhandelt noch irgendwas ein Tarifvertrag abgeschlossen worden; alle gegenteiligen Behauptungen sind unwahr. Außer den bereits veröffentlichten machen wir noch folgende Arbeitsstellen der Firma bekannt: Kreuzer, Seydlitz, Hamburg; Krankenhaus Barmbeck, Hamburg; Dampfer „Imperator“, Vulkanwerft, Hamburg; W. Klenke, Elektrikumsverl. Cappel bei Schwabing; Krankenhaus, Kühlhaus und elektrische Werke in Albstadt; Schneefräse- und Phosphatfabrik Dänischburg bei Albstadt; Fischkälten in Wilhelmshaven; Zuckerfabrik in Altmersbach bei Lehn.

Internationale Bauarbeiterbewegung.

Bulgarien.

In Sofia traten am 18. September die Maurer der Firma Ackermann in den Streik ein, darunter auch 20 deutsche Kollegen. Nach zwei Tagen erkannte die Firma einen Vertrag an, wonach die Maurer einen Mindestlohn von Fr. 62 und Fr. 20 Quartiergeld die Woche erhalten.

Vom Bau.

Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionen usw.

Kollegen! Unterlaßt nie, von Unfällen, Bauunfällen, überhaupt von allen wichtigen Vorkommnissen auf den Bauten schnellstens einen sachlichen Bericht an Euer Fachblatt zu senden.

Berlin. Am 21. September fiel auf dem Neubau der Altkriegsgefängnis für Beton- und Monierbau am Rangierbahnhof in Rummelsburg beim Ausschalen der Eisenbetonbalken eine bereits gelaste etwa 5 m lange Stiege gegen eine andere Stiege, die noch fest vertieft war. Durch den Anprall löste sich letztere, fiel um und schlug beim Fallen den beim Ausschalen beschäftigten Einzelarbeiter Sellmuth Voigt gegen den Kopf. Der Unglückliche wurde zu einem Arzt gebracht, dieser stellte einen schweren Schädelbruch fest und ordnete die sofortige Überführung in einen Krankenwagen nach dem Schönweider Krankenhaus an. Dieser Unfall zeigt, wie vorzüglich beim Ausschalen der Balken und Decken vorgegangen werden muß, damit ähnliche Unfälle in Zukunft vermieden werden.

Börsen. Bei den Ausschaltungsarbeiten an der Bahnhofsunterführung an der Weimarerstraße stürzte am 25. September eine alte Grundmauer ein. Der Arbeiter Pietro Fretti, der dort beschäftigt war, wollte sich durch einen Sprung zur Seite retten, geriet aber doch mit einem Bein unter die umstürzende Mauer und trug einen schweren Verbruch davon. Er wurde dem Krankenhaus zugeführt. Der Unfall ist auf die Außerachtlassung der nötigen Vorkehrungen zurückzuführen, wie sie in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben sind, zurückzuführen. Die Mauer ist teilweise unterhölet und infolge der Erschütterung durch die Bahn zum Einsturz gebracht worden.

Brandenburg a. d. S. Am 21. September stürzte auf dem Neubau am Katharinenkirchplatz, Firma Paul, während des Transports von Ziegeln mittels Aufzugs ein Stein aus der Höhe des zweiten Stockwerks herab und traf den unten beschäftigten Kollegen Dreßler, der durch den Stein eine erhebliche Schädelfraktur erlitt, woraufhin ärztliche Behandlung übergeben werden mußte.

Stettin. Am 24. September stürzte am Neubau des königlichen Gymnasiums in Lindenthal der fünfundzwanzigjährige Stukateur Heinrich Blas aus 12 m Höhe herunter. Mit schweren Kopfverletzungen und einem Schenkelbruch wurde er ins evangelische Krankenhaus eingeliefert. Das Unglück wurde dadurch herbeigeführt, daß man auf die angebrachte Schutzleiste eine Dielle legte, um von dort die Arbeiten fertig zu stellen. Diese war aber nur mit einigen Nägeln befestigt, die sich lösten und dadurch den Absturz verursachten. Wenn die Schuld an diesem Unglücksfall trifft, wird hoffentlich die eingeleitete Untersuchung ergeben.

Dresden. Am Neubau des Odbachlofen-Hauses im Vorort Pieschen, ausführende Firma Berndt & Söhne, verunglückte der Hilfsarbeiter Jengst dadurch, daß er beim Abladen von Steinen etwa 2 m hoch vom Wagen herabstürzte. Er trug außer schweren Kopfverletzungen einen doppelten Armbruch davon und mußte dem Friedrichshäuser Krankenhaus zugeführt werden.

Essen a. d. M. Am 26. September stürzte an einem Neubau des Architekten Hahn in der Wiltrichstraße ein Bauhilfsarbeiter der Firma Hof & Stumpf aus einer Höhe von ungefähr drei Geschossen im Treppenhause ab. Der Verunglückte erlitt einen Armbruch und Rippenquetschungen und mußte dem Krankenhaus zugeführt werden.

Hamburg. Am 23. September stürzte in Altona an einem Bau am Beerweg der Arbeiter K. Kirch vom Gerüst ab. Er erlitt eine Gehirnerschütterung und wurde dem Krankenhaus zugeführt. — An einem Bau an der Eimsbüttelchaussee in Hamburg fiel am gleichen Tage dem Maurer Günter ein Stein auf den Kopf. Er erlitt eine fast blutende Kopfverletzung, konnte aber, nachdem ihm die Wunde verbunden war, seine Arbeit fortsetzen. — Am 25. September stürzte an dem Wäldchenbau in der Subwalderstraße der Maler Dohmer vom Gerüst ab. Er erlitt eine schwere Gehirnerschütterung und wurde dem Krankenhaus zugeführt, wo er schwer erkrankt dableibt.

Kiel. Ein schwerer Baumfall ereignete sich am 28. September am Erweiterungsbau der Zentrale der elektrischen Straßenbahn, der von der Firma Helbig ausgeführt wird. Drei Maurer und ein Hilfsarbeiter, die innen beim Putzen beschäftigt waren, stürzten aus einer Höhe von circa 8 m mit dem Gerüst in die Tiefe. Der Kollege Kuhl hat schwere innere Verletzungen davongetragen und wurde ins Krankenhaus gebracht. Die übrigen sind mit leichteren Verletzungen davongekommen. Die Ursache war mangelhaftes und leichtfertiges Aufbauen des Gerüsts.

Leipzig. Auf dem Neubau der Baugewerkschule an der Kaiserin-Augustastraße kam am 22. September ein 40 Jahre alter Arbeiter mit einem schweren Sack Gipschutt, den er auf der Schulter trug, zu Falle. Er wurde von der Last schwer gequetscht und mußte mittels Rettungswagens in seine Wohnung gebracht werden. — Ein gefährlicher Baumfall ereignete sich am 26. September auf dem Neubau des Meßpalastes Dresden Hof am Neumarkt. Dort waren eine Anzahl Arbeiter damit beschäftigt, mit einem Kran die zu dem Betonbau notwendigen Eisenstangen in die oberen Stockwerke zu ziehen. Plötzlich rutschte aus einem Bündel, der in der Luft schwebenden Eisenstangen eine Stange heraus und fiel herunter. In dem gleichen Augenblick lag der bei dem Aufziehen beschäftigte Arbeiter Max Scheinich nach den Eisenstangen in die Höhe. Dabei traf ihn die herabfallende Stange so unglücklich, daß sie ihm buchstäblich durch den Kopf fuhr. Die Stange drang dem Unglücklichen ins linke Auge und fuhr am Hinterkopfe wieder heraus. Der Schwerverletzte wurde mittels Rettungswagens nach dem Krankenhaus gebracht. In seinem Auskommen wird gewweifelt. Er ist verheiratet und etwa 40 Jahre alt. Die Betonarbeiten werden an diesem Neubau von der Firma Max Pommer ausgeführt.

Leipzig. Am 25. September war der bei dem Bauunternehmer Wolff in Arbeit stehende 23-Jährige alte Arbeiter Fritz Pöschel mit noch drei andern Arbeitern mit dem Abladen von alten Balken beschäftigt. Infolge des durchweichenden Erdbereichs kam er zu Fall und wurde von den nachstürzenden Balken mit solcher Wucht in das Gesicht getroffen, daß der Tod sofort eintrat. Pöschel war verheiratet und Vater eines Kindes.

Münsterberg. Am 23. September brach während des Abrüstens des Lehrgerüsts der Eisenbeton-Baugeschäft Münsterberg an Westfalenmünsterberg der südlichen Straßenbahn in sich zusammen. Ein Zimmerer wurde von einem Posten getroffen und erlitt Verletzungen an Schulter und Hüfte. Er wurde in das Krankenhaus verbracht. Ein Hilfsarbeiter stürzte aus einer Höhe von 2 m ab, kam aber glücklicherweise mit leichten Verletzungen davon. Ein glücklicher Zufall ist es, daß dieser Einsturz nicht mehrere Menschenleben kostete, wie dies im Großstadtkern der Fall war. Schon am 26. August geschehen die Zimmer in der „Frankischen Tagespost“, daß es der Baufontrollleur Schwab nicht sieht, wie bei der Firma mit dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter umgegangen wird, worauf allerdings die Firma verurteilt, sich und Herrn Schwab rein zu waschen. Ob es nun besser wird, bleibt abzuwarten. Mögen die Kollegen die Lehre daraus ziehen, mehr als sie für ihr Leben und ihre Gesundheit selbst einzutreten. — Am 24. September stürzte in Gindorf der Maurer Jos. Kufberger bei einer Dachreparatur ab und war sofort tot. Der Unfall dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß Kufberger auf eine morsche Latte getreten ist, die brach, so daß Kufberger, der weder durch Schutzgerüst, noch Sicherheitsgürtel geschützt war, in die Tiefe stürzte. Die Schuld dürfte nicht nur dem Unternehmer Wernig son, sondern auch die Regierung treffen, die es unterläßt, für eine entsprechende Kontrolle der Bauten auch auf dem Lande zu sorgen.

Seelen. Der Zusammenstoß eines Baugerüsts hatte ein Nachspiel vor der Straßammer in Braunschweig. Im Dezember vorigen Jahres stürzte an dem fünf Stockwerke hohen Neubau des Braunschweiger Wegwarenvertriebs, G. m. b. H., in Seelen das Baugerüst ein. Nur einem besonderen Glücksumfange ist es zu verdanken, daß die zwölf Maurer, die mit abblättern oder durch den Zusammenstoß gefährdet waren, ohne schwere Verletzungen davongekommen sind. Als Schuldige an dem Gerüsteinbruch waren wegen fahrlässiger Körperverletzung der Rentner, frühere Maurermeister Fritz Viel und der Baupolier Karl Fischer aus Seelen unter Anklage gestellt. Viel, der früher Inhaber eines Baugeschäfts war, ist jetzt Geschäftsführer der Wegwarenvertriebs in Seelen. Er hatte die Bauarbeiten beauftragt, während die Pläne von dem Maurermeister Rebe angefertigt waren. Viel galt der Anklagebehörde gegenüber als verantwortlicher Bauleiter. Fischer, der die Arbeiter und die Bauarbeiten mit zu beaufsichtigen hatte, kam als Mitschuldiger in Betracht. Bei dem Bau des Gerüsts sollen grobliche Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst begangen sein. Die vorgekommenen Verstöße bestanden nach Behauptung der Anklage darin, daß die Entfernung der sogenannten Standaubäume voneinander 5,15 bis 5,90 m betrug, während diese Entfernung den Unfallverhütungsvorschriften zufolge nicht über 2,50 m betragen soll. Die Standaubäume waren, wie weiter bemängelt wird, am unteren Ende nicht durch Einröden in die Erde oder auf sonst geeignete Weise befestigt worden. Endlich wird in der Anklage noch beanstandet, daß die Verlängerung der Standaubäume nicht mit diesen auf mindestens 2 m Länge sicher verbunden und daß die Unteranordnung sogenannter „Knaden“ unterlassen war. Der Staatsanwalt beantragte gegen Viel M. 200 Geldstrafe, gegen Fischer, der zwar nicht ausdrücklich als Polier bestellt wurde, aber doch die Funktionen eines solchen versah, M. 50 Geldstrafe. Die Verteidigung ließ sich darauf hinaus, daß nicht er die Verantwortung für den Gerüstbau trage, sondern der Polier, und daß Viel nicht als Bauleiter zu gelten habe, sondern der Maurermeister Rebe. Der Rechtsanwalt Fischer plädierte für Freisprechung. Das Urteil gegen Viel lautete auf M. 200 Geldstrafe, gegen Fischer auf Freisprechung. — Der Angeklagte Viel kann sich nicht über freigelegte Richter betaggen. Wie sind der Ansicht, daß der, der leichtfertig und aus Gewinnlust das Leben vieler Menschen aufs Spiel setzt, wie es hier der Fall war, viel schärfer bestraft werden mußte, als ein Angeklagter, der vielleicht im Mangel eine Körperverletzung begangen hat. Gegen so leichtfertige Unternehmungen mußte, wenn die Strafe eine abschreckende Wirkung haben soll, mit Gefängnisstrafen vorgegangen werden.

Wiesbaden. Am 14. September verunglückte der 24 Jahre alte Bauarbeiter Jakob Löw am Kurhausneubau in Schlangenbad derartig schwer, daß er noch am selben Abend seinen Verletzungen erlegen ist. Den Abbruch und Neubau führt die Firma Holmann & Co., Frankfurt a. M. aus. Der Bauquell, der durch den Abbruch entsteht, wird mittels Feldbahn nach dem unteren Kurort verbracht. Löw war nur als Hilfsarbeiter bei dieser Feldbahn beschäftigt. Der Unfall ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß der Verunglückte bei einer Weichenstelle hinfiel und in demselben Moment durch einen zurücklaufenden leeren Wagen der Bahn zwischen Weiche und Wagen gequetscht wurde. Der Arzt konstatierte schwere innere Verletzungen. Heute bei dem Unfall war niemand. Der Verunglückte war Tapezierer von Beruf. Ob er seiner Aufgabe gewacht war, mag dahingestellt sein. Jedenfalls dient der Unfall zur Warnung, daß man an diese Arbeiten nur geschulte Leute stellen soll. Am 24. September verunglückte am Neubau Julius Fischer, Melanstraße, der Bauarbeiter Philipp Hartmann, indem er auf eine sogenannte Schwinne trat, und ungefähr 4 m hoch abstürzte. Er trug eine Rippenquetschung und Kopfverletzungen davon. Da Schutzgerüste vorhanden waren, läßt es sich zurzeit nicht feststellen, wie der Unfall geschehen konnte.

Der Häufel für Abdeckungen? Wenn die Maurerarbeiten auf einem Bau für einige Zeit ausgefetzt werden, dann bleibt der Unternehmer für die ihm obliegenden Abdeckungen usw. auch während dieser Zeit verantwortlich. Ein Unternehmer von Maurerarbeiten wandte sich mit einer Beschwerde an das Reichsverwaltungsamt, weil er nach seiner Meinung zu Unrecht wegen des Fehlens von Abdeckung in Strafe genommen worden war. Er entschuldigte sich damit, daß seine Arbeiter am Bau einige Zeit hätten ruhen müssen, weil der Unternehmer der Dacharbeiten seine Materialien nicht rechtzeitig geliefert hätte. Während dieser Zeit seien die Abdeckungen entfernt worden, weil sie anderweit gebraucht worden wären. Die Beschwerde wurde jedoch mit folgender Begründung abgewiesen: Wenn die Maurerarbeiten wegen des Ausbleibens der Dachdeckmaterialien ausgefetzt werden mußten, so handelte es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Bauarbeiten, denn es war zu erwarten, daß diese — wie es tatsächlich geschehen ist — mit dem Eintreffen der Materialien sofort wieder aufgenommen werden würden. Ebenso konnten auch andere, von dem Ausbleiben der Dachdeckmaterialien nicht betroffene Unternehmer in dieser Zwischenzeit mit ihren Arbeiten am Bau beginnen. Der Unternehmer der Maurerarbeiten dürfte deshalb die vorgezeichneten Schutzvorkehrungen, um deren Herstellung und Instandhaltung er verpflichtet war, nicht beiseite lassen, sondern mußte sie für den jederzeit möglichen Fall der Fortsetzung der Bauarbeiten in Ordnung halten lassen.

Submissionen. Für die Ausführung der Kanalisationsarbeiten in der Molkenstraße in Nürnberg verlangte die Firma Andreas Werner M. 5554, die Firma Hermann Hubert M. 17014. Hier ist zwischen Mindest- und Höchstgebot ein Unterschied von nur 100 Pzt.

Wenn im Gipser- und Stuckateurgewerbe bei der öffentlichen Ausschreibung von Arbeiten größere Preisunterschiede zu verzeichnen sind, ist dies vom Standpunkte des Arbeiters viel schlimmer zu bewerten, als wenn sich solche „Submissionsblüten“ in einem Werke zeigen, wo das Material einen erheblichen Teil des Gesamtvertrages der Arbeit darstellt. Bei Ausführung von Stuckarbeiten spielen die Kosten des Materials eine verhältnismäßig geringe Rolle gegenüber dem Arbeitslohn. Der Arbeitslohn ist bei der Preisberechnung der wichtigste Teil der Kosten. Betrachtet man nachfolgende Preisangebote von diesen Gesichtspunkten, so ist es an der Zeit, untern Gipsern und Stuckateuren schon jetzt zurufen: Aufgepaßt, wenn Arbeitskräfte zur Ausführung der Gipser- und Stuckarbeiten am neuen b a d i s c h e n P a r k b a n n h o f in Basel geschäft werden! Folgende Preise wurden dort für die Gips- und Stuckarbeiten gefordert:

Jos. Schmitt & Sohn, Frankfurt	M. 42 974,04
E. & G. Ulmenberger, Karlsruhe i. B.	„ 45 575,84
Frank & Dertel, Karlsruhe i. B.	„ 52 967,15
M. Bögl, Mainz-Mombach	„ 57 357,73
Jandeleiter, Eberlin & Göttinger, Bietrach	„ 66 553,05
Stöcklin & Thuring, Basel	„ 71 308,28
Fr. Kölliger-Jenny, Basel	„ 71 789,75
Mensch & Kofler, Basel	„ 71 899,75
A. Gurtler, C. Müller & Vogt, Basel	„ 73 726,-
Stöcklin & Brodmann, Basel	„ 88 673,87
Füller & Dembach, Mannheim	„ 91 738,82

Also ein Unterschied von 113 Pzt. zwischen der höchsten und der niedrigsten Offerte. Was aber selbst einem, der die Verhältnisse nicht kennt, ohne weiteres auffallen muß, ist, daß die Unternehmer, die die niedrigsten Preise fordern, ohne Zweifel mit höheren Geschäftskosten rechnen müssen, da sie ihren Betriebslohn in einer nicht unbeträchtlichen Entfernung von Arbeitsorte selbst haben. Die Firmen dagegen, die am Arbeitsorte selbst oder in der Nähe ihren Wohnsitz haben, also auch die Arbeitsverhältnisse am besten kennen sollten, bewegen sich in ihren Angeboten in weit engeren Grenzen. Jedenfalls haben die Niedrigstfordernden es auf eine ganz besondere Ausnutzung der Arbeitskraft abgesehen. Unsere Kollegen mögen die Augen also offen halten; denn der Zuschlag wurde in der Tat dem Niedrigstfordernden, der Firma Jos. Schmitt & Sohn in Frankfurt a. M., erteilt!

ATK. Versehen eines dreißigjährigen Fabrikgebäudes. Ein sehr schwieriges Unternehmen ist kürzlich in Cleveland, Ohio, glücklich durchgeführt worden. Es handelte sich darum, eines der Fabrikgebäude einer Kugelfabrik von dem Grundstück, auf dem es mehrere Jahre gestanden hatte, nach einem andern Grundeigentum der Firma zu verlegen. Auf seinem Wege dorthin mußte das Gebäude quer über die Superior Avenue, eine der belebtesten Hauptstraßen der Stadt transportiert werden, was natürlich nicht ohne erhebliche Verkehrsstörungen abging. Das Kreuzen der Avenue nahm zweimal 24 Stunden, von Sonnabend abend bis Montag abend, in Anspruch, und während dieser Zeit mußte der Straßenbahnverkehr abgelenkt werden. Die Leitungen für Telefon und elektrisches Licht, die auch die Oberleitung der Straßenbahn wurden unterbrochen, und aller Wagenverkehr fand um

ein Gesetz betrachten, das auch den Arbeitern ganz bestimmte Rechte gewährleistet; mögen sie das aus Unkenntnis tun oder in der Absicht, nur ihren Interessen oder denen der Unternehmer zu dienen. Immerhin ist es anerkennenswert, daß der Vorstand des Verbandes der Bauarbeiter die Polizei darauf aufmerksam macht, daß nicht die Vertragskontrahenten sind, sondern immer noch die Unternehmer. Die Polizei brauchen in ihrer Neutralität zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht soweit zu gehen, die tariflich verbrieften Rechte der Arbeiter mit Füßen zu treten, haben sie doch dem Streben der Arbeiter nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unendlich viel zu verdanken. Es soll aber hier auch frei und offen gesagt werden, daß selbst Unternehmer den Tarifvertrag als eine Einrichtung betrachten, die so wenig wie möglich durchgeführt werden soll. Ein Eingehen auf bestimmte Fälle wollen wir uns ersparen; es würde das eine dankenswerte Arbeit werden und die Polizei gerade nicht besonders günstig charakterisieren. Bezeichnend ist es, daß sich viele Polizei zum Beispiel schwer daran gewöhnen können, für geleistete Überstunden den Zuschlag aufzugeben. Werden sie dann von der Organisation auf den Vortrag aufmerksam gemacht, dann tun sie so weisfremd, als ob die Bestimmungen des Tarifvertrages patentiert wären und sie sich bei ihrer Befolgung eine Patentverletzung zuschulden kommen ließen, die schwer bestraft wird. Demgegenüber möchten wir unsere Kollegen dringend ermahnen, streng auf die Durchführung des Tarifvertrages zu achten und Vergütungen sofort der Organisationsleitung zu melden.

Gesellschaft. In Eifel bei Banne waren mehrere Kollegen mit dem Bau eines Hauses für den Wäldermeister S. Günther beschäftigt. Die Arbeit hatte ein Eisener Firma übernommen, die dazu einen Monteur schickte, während sie sich die Arbeiter (Maurer und Hilfsarbeiter) von dem Unternehmer Hermann aus Röhlinghausen stellen ließ. Als man eine Woche gearbeitet hatte, erschien eines Tages der Wäldermeister und überhäufte die Arbeiter mit Vorwürfen wegen zu langsamem Arbeiten. Die Arbeiter betrachteten sich entsetzt, da auch der Monteur und selbst der Unternehmer Hermann nahmen die Arbeiter gegen die Schmähsungen des Herrn Wäldermeisters in Schutz. Aber der wurde immer hitziger und drohte sogar einem Arbeiter, er wolle eine Axt holen und ihm den Schädel einschlagen. Das genügte dann schließlich; die Kollegen stellten die Arbeit ein. Nun will sich Günther Wäldermeister holen. Ob er welche bekommt, bleibt abzuwarten; ein Kollege, der Ehre im Leide hat, geht nicht zu ihm. Und die Arbeiter in Eifel, die von diesem Vorfall erfahren, werden jedenfalls auch die Waren dieses Mannes nicht mögen. Der Fall ist ein Beispiel dafür, was sich Arbeiter alles bieten lassen müssen.

Leipzig. Mehr ein sonderbares Verhalten eines Vertragsbrüchigen Unternehmers schreibt uns der Zweigvereinsvorstand: Von dem Maurermeister August Schirmer, Wölfitz-Ghrenberg, erhielten wir folgendes Schreiben.

Herrn Maurer Friedrich Wauersfeld. Sie haben sich in letzter Zeit erlaubt, ohne meine Erlaubnis, während der Arbeitszeit in meinem Betriebe auf Neubauten meine Leute zu beschäftigen, indem Sie dieselben nach Eintritt der Organisation bewegen wollten, dieselben nach ihren Lohnverhältnissen befragen, und somit meine Leute von der Arbeit abziehen, welches Sie fast einen ganzen Tag ausgeführt haben. Da Sie mir hierdurch einen bedeutenden Schaden zugefügt haben, so verbiete ich Ihnen hiermit den Zutritt zu meinen Neubauten und mache Sie darauf aufmerksam, daß, wenn ich oder einer meiner Kollegen Sie auf meinen Neubauten antreffe, ohne weiteres bei der Königl. Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen Sie erstatten werde.

Wie es uns scheint, hat der Herr Schirmer das Bedürfnis, in der Öffentlichkeit bekannt zu werden. Nun, wir wollen ihm dabei, ohne eine Gegenseitigkeit zu verlangen, behilflich sein. Der Unternehmer Schirmer ist Mitglied von Bauarbeiterverband. Trotzdem hat er fortgesetzt den Tarif umgangen, indem er den Bauarbeitern weniger Lohn zahlte und die Arbeitszeit nicht einhielt. Da er nicht genug hiesige Arbeiter fand, die bereit waren, sich von Herrn Schirmer für billigen Lohn ausmergeln zu lassen, beschaffte er sich eine Kolonne unorganisierter Polier. Diesen zahlte er Löhne von 48 bis 55 $\frac{1}{2}$ pro Stunde. Damit die Leute nicht rebellisch wurden, ließ er sie zehn Stunden arbeiten. Als wir im Juni von diesem Treiben Kenntnis erhielten und Herrn Schirmer fragten, wie er dazu käme, den Tariflohn von 57 bezw. 60 $\frac{1}{2}$ auf 48 bezw. 55 $\frac{1}{2}$ herabzubringen, erklärte er einfach: „Sie kaufen Ihre Stiefel aus dort, wo Sie sie billig bekommen!“ — Da Schirmer es ablehnte, die tariflichen Löhne zu zahlen bezw. nachzugeben, wurde er gesperrt. Durch Vermittlung des Bauarbeiterverbandes wurde die Sperre jedoch aufgehoben und Schirmer erklärte sich bereit, die Löhne nachzugeben. Als uns die aufgestellte Riste über die Nachzahlungen zugeing, konnten wir feststellen, daß Herr Schirmer bei sieben Arbeitern einen um 4 $\frac{1}{2}$ pro Stunde höheren Lohn angegeben, als die Arbeiter nach ihren eigenen Angaben erhalten hatten. Ein Teil Arbeiter hatte überhaupt keine Nachzahlung erhalten. Mehrere Arbeiter behaupteten, die Nachzahlung entpente nicht ihren geleisteten Arbeitsstunden. Auf unsere weitere Befragung an den Bauarbeiterverband erklärte Schirmer, die Nachzahlung sei nunmehr vollständig erfolgt. Da wir die Angaben des Herrn Schirmer nach Lage der Sache anzweifeln mußten, wurden die Arbeiter an den Baustellen befragt. Diese Unternehmung ist es nun, die Herrn Schirmer so im Grunde liegt. Die Arbeiter blieben bei dieser Befragung bei ihren früheren Angaben. Ferner erklärte ein Teil der Arbeiter, daß sie, trotzdem sie Bauarbeiten verrichtet hätten, eine Nachzahlung nicht erhalten haben. Festgestellt wurde weiter, daß Schirmer selbst nach der Aufhebung der Sperre den Tariflohn nicht zahlte und weiter zehn Stunden arbeiten ließ. Die Angelegenheit wurde nunmehr der Schlichtungskommission übergeben, die den Streit des Arbeitgeberverbandes beauftragte, die Lohnlisten des Herrn Schirmer nachzugehen. Nachstehend geben wir einen Teil des uns vom Arbeitgeberverband zugehenden Berichts wieder:

„Im Auftrage der Schlichtungskommission habe ich heute früh im Kontor des Herrn Maurermeister F. M. Schirmer, Wölfitz-Ghrenberg, die Lohnlisten eingesehen, um festzustellen, welche Löhne an die vom Bauarbeiterverband bezichtigten Arbeiter gezahlt worden sind. Herr Schirmer jun. legte mir die Lohnlisten vor. Bei den Arbeitern (folgen mehrere Namen), die dem Bauarbeiterverband gegenüber sämtlich behauptet haben, sie hätten nicht, wie Herr Schirmer angegeben hat, 52 (G. 55), sondern nur 48 $\frac{1}{2}$ (G. 52) Stundenlohn erhalten, war in den Lohnlisten zwar die Angabe des Stundenlohns von 48 auf 52 $\frac{1}{2}$ bezw. bei G. auf 55 $\frac{1}{2}$ abgeändert, der Lohnbetrag selbst aber entsprach bei der angeführten Stundenzahl nur dem ursprünglichen eingesehten Stundenlohn. Nur bei Georgi stimmte der Gesamtbetrag mit dem Einheitslohn überein, jedoch waren bei beiden Beträgen Raturen zu erkennen.“

Herr Schirmer jun. gab zu, daß aus den Lohnlisten nicht klar zu ersehen sei, welche Beträge den Arbeitern wirklich gezahlt worden sind. Er sagte aber, er wisse genau, daß die Arbeiter für die Zeit, in der sie Bauarbeiten verrichtet haben, auch tatsächlich 52 $\frac{1}{2}$ bekommen hätten, Belege darüber habe er nicht, die Arbeiter würden aber sämtlich bestätigen müssen, wenn sie befragt würden usw.“

Aus dem vorstehenden Bericht über die angestellte Untersuchung kann jedermann erkennen, was die Angaben des Herrn Schirmer, er habe den Löhnen 52 $\frac{1}{2}$ Lohn gezahlt, wert sind. Einen Nachweis darüber hat er nicht; denn die abgeänderten Lohnlisten sind doch als Nachweis nicht zu verwenden. Somit bleibt es bei der Behauptung der Arbeiter, daß sie nur 48 $\frac{1}{2}$ Lohn bekommen haben; und aber ist die Unwahrheit berichtigt worden. Ebenso zweifelhaft sind die Angaben des Herrn Schirmer in Bezug auf die Nachzahlung. Belege darüber hat er nicht. Den Arbeitern wurde der Lohn wohl in Lohnzetteln ausgezahlt, aber ohne jede Angabe der geleisteten Stundenzahl, ohne Angabe des Stundenlohns und ohne Angabe der Abzüge. Nach alledem muß gesagt werden, daß es der Herr Schirmer verstanden hat, die Arbeiter in ihrer Dummheit zu erhalten, um dadurch auf seine Rechnung zu kommen. Er kaufte oben seine Stiefel, wo er sie billig bekam! Er baute sich auch billige Häuser, weil er den Tariflohn nicht zahlte. Unter diesen Verhältnissen kann sich der Herr Schirmer leicht rühmen, er besitze 33 Häuser. Die Arbeiter, die der Herr Schirmer mit einem Hungerlohn abgesperrt hat, können sich keine Häuser bauen. Angesichts der doppelten Buchführung muß es als eine große Dreistigkeit bezeichnet werden, dem Vertreter der Organisation während des Streikvertrages den Zutritt zu den Baustellen zu verbieten. Wenn der Herr Schirmer glaubt, dadurch seine Tarifbrüche verbergen zu können, so irrt er sich gewaltig. Für die Zukunft werden wir ihm ganz gefällig auf die Finger zeigen, und dies trotz seiner Drohung mit dem Staatsanwalt.

Angetreuer Kassierer.

Am 20. September wurde der ehemalige Hilfskassierer Josef Schachhuber vor dem Landgericht Landshut wegen Unterschlagung von M. 71 einflusslosen Verbandsgebern zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Von der verurteilten Summe zahlte er M. 15 zurück, während er den weiteren Betrag nicht mehr bezahlte und deshalb zur Anzeige gebracht werden mußte. Dieser Fall mag den Kollegen wieder eine Warnung sein, mit dem Verbandsgeld nicht so leichtsinnig zu verfahren.

Unberechtigte Bau Sperre.*

sk. Eine Sperre wirkt sittenwidrig, wenn sie nur den Zweck verfolgt, widerstrebende Unternehmer auch nachträglich zu schädigen. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1912.) Leipzig, 23. September. Obwohl hat sich das Reichsgericht mit der Frage befaßt, ob ein Streik, Boykott, Verweigerung von Schadenersatz und Sperren sittenwidrig sind und deshalb zum Schadenersatz verpflichten. Der Standpunkt des höchsten Gerichts, der in der Hauptsache auch von den untergerichteten geteilt werden dürfte, geht sehr vor allem dahin, daß solche Kampfsmittel, wie sie der heutige Wirtschaftskampf mit sich bringt, um ihrer selbst willen nichts Unrechtes darstellen. Zu einem Verstoß gegen die guten Sitten werden sie nur dann, wenn entweder die angewandten Mittel selbst an sich unethisch sind, was z. B. bei unwahrer oder aufgebender Darstellung der Beweggründe der Fall wäre, wenn der für den Gegner erstrebte Nachteil so erheblich ist, daß er zum wirtschaftlichen Ruin führt oder wenn der mit dem Streik, dem Boykott oder der Sperre erstrebte Vorteil in keinem Verhältnisse steht zu dem wirtschaftlichen Schaden, den man dem Gegner zufügt, oder wenn der erstrebte Erfolg selbst nicht mehr als berechtigtes Ziel anerkannt werden kann. Trotz dieser prinzipiellen Entscheidung des Reichsgerichts wird sich aber die Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, niemals allgemein schematisieren lassen, sondern stets nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen sein. Und gerade deshalb ist es wichtig, zu erfahren, wie einzelne Fälle dieser Art von den Gerichten, vor allem dem Reichsgericht, entschieden worden sind. Am 29. September 1909 hatte die Hamburger Ortsleitung des Verbandes der bausewerbligen Hilfsarbeiter Deutschlands über einen Neubau der Bauunternehmer B. & G. in Hamburg die Bau Sperre verhängt. Anlaß hierzu gab der Umstand, daß die Steinträger mit den nicht organisierten Kollegen nicht weiter zusammenarbeiten wollten und von den Unternehmern entlassen worden waren. Der Verband hatte sich der Sache angenommen und nach vergeblichen Verhandlungen über den Bau die Sperre verhängt, die aber nur acht Tage gedauert hatte. Gleichwohl war dadurch der ganze Bau ins Stocken gekommen und hatte erst verspätet fertiggestellt werden können, was einen Schaden von über M. 8000 verursacht hatte. Diesen verlangten die Unternehmer von dem Sperre

verhängenden Verbands eracht, indem sie geltend machten, das Eingreifen und Vorgehen des Verbandes habe gegen die guten Sitten verstoßen. Das Landgericht Hamburg wies die Unternehmer mit ihrer Klage ab. Es führte aus, zwar sei die Sperre unbedeutend gewesen, sie habe aber nur etwa acht Tage gedauert und schließlich auf den Fortschritt des Baues keinen so erheblichen Einfluß ausgeübt. Das Oberlandesgericht in Hamburg dagegen erklärte, wenn die Sperre unerlaubt gewesen sei, müsse der Verband auch für die Nachwirkung dieses unerlaubten Kampfmittels einstehen. Und daß die, wenn auch nur achtstägige Sperre auf lange Zeit die Bautätigkeit lähmgelegt habe, sei erwiesen. Denn infolge des Streiks der Steinträger hätten alle anderen Bauarbeiter feiert müssen und der Bau habe nicht so weitergeführt werden können, wie es nötig gewesen sei. Wie sich könne die Sperre noch nicht als unerlaubtes Kampfmittel angesehen werden. Der Verband sei berechtigt gewesen, im guten Glauben an die Mitteilungen der entlassenen Steinträger die Sperre zu verhängen. Nachdem aber die Forderungen der nach Ansicht des Verbandes widerrechtlich entlassenen Steinträger bereits vor dem Gewerbeamt anhängig gemacht gewesen seien, sei es nicht mehr der Zweck der verhängten Sperre gewesen, die Forderungen der Steinträger zu erzwingen, sondern von diesem Momente an könne der Zweck der Sperre nur noch die Absicht gewesen sein, die widerstrebenden Unternehmer auch nachträglich zu schädigen. Eine solche bestehende Differenz nachwirkende Repressalie erzwinge aber eines sittenlichen Zweckes und stelle sich als Verstoß gegen die guten Sitten dar, der den Verband zum Schadenersatz verpflichte. Der Verband machte mit der Revision geltend, die Sperre sei ja alsbald aufgehoben worden, sie habe nur acht Tage gedauert und könne für die Verzögerung des Baues nicht von so einschneidenden Einflüssen gewesen sein. Die klagenden Unternehmer dagegen wiesen erneut darauf hin, daß es nicht Zweck der Sperre gewesen sei, die Wiedereinstellung der entlassenen Steinträger zu erzwingen; denn die Arbeiter hätten ja ihre Forderungen bereits unabhängig vom Verbands vor dem Gewerbeamt verfolgt gehabt. Zweck der Sperre sei vielmehr nur gewesen, die Kläger für ihr Widerstreben nachträglich noch zu strafen. Das Reichsgericht entschied gleichfalls, daß dies der Zweck und zwar ein sittenwidriger Zweck gewesen sei und wies die Revision des beklagten Verbandes als unbegründet zurück. (Mittenzogen VI, 83/12.)

Erziehung zur Heuchelei.

Einen empörenden Gesinnungszwang versucht ein medlenburger Oberförster auf die ihm unterstellten Forstarbeiter auszuüben, indem er im „Öffentlichen Anzeiger für das großherzogliche Amt Dargun“ folgende Bekanntmachung erläßt:

Forstarbeiter.

Bei der Annahme von Forstarbeitern für den kommenden Winter sollen in erster Linie Mitglieder des vaterländischen Arbeitervereins in Dargun und des evangelischen Arbeitervereins in Gnoien berücksichtigt werden. Dieselben haben sich bis zum 20. September dieses Jahres auf der Oberförsterei oder bei den Schulbeamten zu melden. In zweiter Linie sollen landwirtschaftliche Arbeiter bevorzugt werden, welche eine Erklärung unterzeichnen, daß sie keinem Sozialdemokraten bei der Reichstagswahl ihre Stimme gegeben haben und sich, solange sie in der Forst beschäftigt sind, von der sozialdemokratischen Partei fernhalten und dieselbe in keiner Weise unterstützen. Dieselben haben sich bis zum 1. Oktober zu melden. Soweit dann noch Arbeiter fehlen, sollen die bisher beschäftigten Bauarbeiter wieder angenommen werden, da bekannt ist, daß sie unter den jetzigen Umständen sich den sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht entziehen können, und da sie sich durchweg als fleißige und ordentliche Arbeiter erwiesen haben. Meldung derselben bis zum 10. Oktober... Fintenthal, 8. September 1912. Großherzogl. Oberförsterei.

Wenn der Verfasser dieser Bekanntmachung durch derartig geschäftliche Mittel den sozialdemokratischen Gewerkschaften glatte Abbruch tun zu können, dann dürfte er sich recht klar auf dem Holzweg befinden. Die Empörung über ungerechte Zustände kann man nicht dadurch beseitigen, daß man zu den alten Ungerechtigkeiten neue hinzufügt.

Fliesenleger.

Die Fliesenleger Bremens sind am 28. September in den Streik eingetreten. Sie fordern unter anderem die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Die Geschäftslage ist günstig. Von den Mauern und Terrazzoarbeiten, die als Ersatz für die Streikenden in Betracht kommen könnten, wird strengste Solidarität erwartet. Es dürfen weder angefangene Arbeiten fortgesetzt werden, noch ist Terrazzoarbeit zu leisten, die etwa als Ersatz für geplanten Fliesenbelag dienen soll. Die Bauarbeiterschaft muß die Streikenden in jeder Weise unterstützen, wenn diese ihren Kampf siegreich durchführen sollen.

Gips- und Stukkateure.

Der Streik der Stukkateure in Halle a. d. S. ist beendet. Am 21. September ist der Tarif unterschrieben worden. Der Lohn steigt jedes Jahr um 2 $\frac{1}{2}$. Leider haben wir auch einige Vorbehalte, die wir im alten Tarif hatten, schwächen lassen müssen. Wenn wir nicht alles, was wir wünschten, erreichen, so liegt dies daran, daß wir von Berlin eine ganze Anzahl Streikbrecher hier haben, die die notwendigen Arbeiten fertigstellen. Leider wurde auch der frühere Kollege Paul Kummer, nachdem er elf Wochen mit Standhalten hatte, „arbeitswillig“, ebenso ein Karl Runge, Bruder eines hiesigen Geschäftsinhabers. Wir möchten nun alle Maurer und Bauarbeiter ersuchen, uns, nachdem der Kampf vorbei ist, doch in der Sache zu unterstützen, daß auf Bauten, wo Stukkateure

arbeiten, eine strenge Bäckerkontrolle ausübt wird, denn nur dadurch wird es möglich sein, die Sprey von dem Weizen zu unterscheiden.

Isolierer und Steinholzleger.

Die Sperre über die Firma Haake & Co. ist nunmehr auf sämtliche Zweiggeschäfte mit Einschluß des Hauptgeschäfts in Gelle ausgedehnt worden. Wir erwarten von allen Verbandsmitgliedern, daß sie diese Bekanntmachung beachten und alles zur Durchführung dieser Sperre tun werden. Mit der Firma ist bisher weder verhandelt noch irgendwas ein Tarifvertrag abgeschlossen worden; alle gegenteiligen Behauptungen sind unwahr. Außerdem bereits veröffentlichten machen wir noch folgende Arbeitsstellen der Firma bekannt: Kreuzer, Seydlitz, Hamburg; Krankenhaus Barmbeck, Hamburg; Dampfer „Imperator“ Wulffswort, Hamburg; W. Klenke, Elektricitätswerk Cappel bei Schleswig; Krankenhaus, Kühlhaus und elektrische Werke in Lübeck; Schwefelsäure- und Phosphatfabrik Bänischburg bei Lübeck; Fischhallen in Wilhelmshaven; Zuckerfabrik in Alstermüssen bei Sehrte.

Internationale Bauarbeiterbewegung. Bulgarien.

In Sofia traten am 18. September die Maurer der Firma Ackermann in den Streik ein, darunter auch 20 deutsche Kollegen. Nach zwei Tagen erkannte die Firma einen Vertrag an, wonach die Maurer einen Mindestlohn von Fr. 62 und Fr. 20 Quartiergeld die Woche erhalten.

Vom Bau.

Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionen usw.

Kollegen! Unterlaßt nie, von Unfällen, Vorfällen, Vorfällen, überhaupt von allen wichtigen Vorkommnissen auf den Bauten schnellstens einen sachlichen Bericht an Euer Fachblatt zu senden.

Berlin. Am 21. September fiel auf dem Neubau der Altiengemeinschaft für Beton- und Monierbau am Rangierbahnhof in Nimmelsburg beim Ausklopfen der Eisenbetonbalken eine bereits gelöste etwa 6 m lange Stiege gegen eine andere Stiege, die noch fest verankert war. Durch den Anprall löste sich letztere, fiel um und schlug beim Fallen den beim Ausklopfen beschäftigten Gesellen Helmut Boigt gegen den Kopf. Der Unglückliche wurde zu einem Arzt gebracht, dieser stellte einen schweren Schädelbruch fest und ordnete die sofortige Überführung in einem Krankenwagen nach dem Schönweider Krankenhaus an. Dieser Unfall zeigt, wie vorsichtig beim Ausklopfen der Balken und Decken vorgegangen werden muß, damit ähnliche Unfälle in Zukunft vermieden werden.

Bochum. Bei den Ausschachtungsarbeiten an der Bahnunterführung an der Biemelhauserstraße stürzte am 26. September eine alte Grundmauer ein. Der Arbeiter Pietro Fivetti, der dort beschäftigt war, wollte sich durch einen Sprung zur Seite retten, geriet aber doch mit einem Bein unter die umstürzende Mauer und trug einen schweren Wehrbruch davon. Er wurde dem Krankenhaus zugeführt. Der Unfall ist auf die Überachtlaffung der nötigen Vorkehrungen zurückzuführen, wie sie in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben sind, zurückzuführen. Die Mauer ist teilweise unterkühlt und infolge der Erschütterung durch die Bahn zum Einsturz gebracht worden.

Brandenburg a. d. S. Am 21. September stürzte auf dem Neubau am Katharinenkirchplatz, Firma Paul, während des Transports von Ziegelfeldern mittels Aufzugs ein Stein aus der Höhe des zweiten Stockwerkes herab und traf den unten beschäftigten Kollegen Dreßlein darauf unglücklich, daß dieser eine erhebliche Schädelverletzung davontrug und ärztliche Behandlung übergeben werden mußte.

Göln. Am 24. September stürzte am Neubau des königlichen Gymnasiums in Bredenbühl der fünfundzwanzigjährige Stukaturer Heinrich Blas aus 12 m Höhe herunter. Mit schweren Kopfverletzungen und einem Schenkelbruch wurde er ins evangelische Krankenhaus eingeliefert. Das Unglück wurde dadurch herbeigeführt, daß man auf die angebrachte Schutzleine eine Dielle legte, um auf die Arbeiten fertig zu stellen. Diese war aber nur mit einigen Nägeln befestigt, die sich lösten und dadurch den Arbeiter veranlaßten. Wenn die Schuld an diesem Unglücksfall trifft, wird hoffentlich die eingeleitete Untersuchung ergeben.

Dresden. Am Neubau des Obdachlosen-Hauses im Vorort Pieschen, ausführende Firma Bernb & Söhne, verunglückte der Hilfsarbeiter Hengst dadurch, daß er beim Ausladen von Steinen etwa 2 m hoch vom Wagen herabstürzte. Er trug außer schweren Kopfverletzungen einen doppelten Armbruch davon und mußte dem Friedrichshäuser Krankenhaus zugeführt werden.

Gießen a. d. R. Am 26. September stürzte an einem Neubau des Architekturbüros in der Willrothstraße ein Bauhilfsarbeiter der Firma Hof & Stumpf aus einer Höhe von ungefähr drei Geschossen im Treppenhause ab. Der Verunglückte erlitt einen Armbruch und Rippenverletzungen und mußte dem Krankenhaus zugeführt werden.

Hamburg. Am 23. September stürzte in Altona an einem Bau am Beerweg der Arbeiter K. Kirch vom Gerüst ab. Er erlitt eine Gehirnerschütterung und wurde dem Krankenhaus zugeführt. — An einem Bau an der Einsbüttelhauserstraße in Hamburg fiel am gleichen Tage dem Maurer Glimmer ein Stein auf den Kopf. Er erlitt eine fast blutende Kopfverletzung, konnte aber, nachdem ihm die Wunde verbunden war, seine Arbeit fortsetzen. — Am 25. September stürzte an dem Brückenbau in der Subwasserstraße der Maler Dohner vom Gerüst ab. Er erlitt eine schwere Gehirnerschütterung und wurde dem Krankenhaus zugeführt, wo er schwer erkrankt daniederliegt.

Kiel. Ein schwerer Baunfall ereignete sich am 28. September am Erweiterungsbau der Zentrale der elektrischen Straßenbahn, der von der Firma Helbig ausgeführt wird. Drei Maurer und ein Hilfsarbeiter, die innen beim Putzen beschäftigt waren, stürzten aus einer Höhe von circa 8 m mit dem Gerüst in die Tiefe. Der Kollege Kahl hat schwere innere Verletzungen davongetragen und wurde ins Krankenhaus gebracht. Die übrigen sind mit leichten Verletzungen davongekommen. Die Ursache war mangelhaftes und leichtfertiges Aufbauen des Gerüsts.

Leipzig. Auf dem Neubau der Baugewerkschule an der Kaiserin-Augustastraße kam am 22. September ein 40 Jahre alter Arbeiter mit einem schweren Sack Gipsstuck, den er auf der Schulter trug, zu Falle. Er wurde von der Last schwer gequetscht und mußte mittels Rettungswagens in seine Wohnung gebracht werden. — Ein glücklicher Baunfall ereignete sich am 26. September auf dem Neubau des Meßpalastes Dresdener Hof am Neumarkt. Dort waren eine Anzahl Arbeiter damit beschäftigt, mit einem Kran die zu dem Betonbau notwendigen Eisenstangen in die oberen Stockwerke zu ziehen. Plötzlich rutschte aus einem Bündel, der in der Luft schwebenden Eisenstangen eine Stange heraus und fiel herunter. In dem gleichen Augenblick sah der bei dem Aufziehen beschäftigte Arbeiter Max Scheinich nach den Eisenstangen in die Höhe. Dabei traf ihn die herabfallende Stange so unglücklich, daß sie ihn buchstäblich durch den Kopf fuhr. Die Stange drang dem Unglücklichen ins linke Auge und fuhr am Hinterkopf wieder heraus. Der Schwerverletzte wurde mittels Rettungswagens nach dem Krankenhaus gebracht. In seinem Aufkommen wird gewartet. Er ist verheiratet und etwa 40 Jahre alt. Die Betonarbeiten werden an diesem Neubau von der Firma Max Pommer ausgeführt.

Leipzig. Am 25. September war der bei dem Bauunternehmer-Abdell in Arbeit stehende 26 Jahre alte Arbeiter Fritz Pöschel mit noch drei anderen Arbeitern mit dem Abklappen von alten Balken beschäftigt. Infolge des durchgehenden Erdbebens kam er zu Fall und wurde von den nachstürzenden Balken mit solcher Wucht in das Gesicht getroffen, daß der Tod sofort eintrat. Pöschel war verheiratet und Vater eines Kindes.

München. Am 23. September brach während des Abrüstens das Gerüst der Eisenbeton-Baugesellschaft München am Westflügelneubau der kgl. Hof- und Staatsbibliothek in sich zusammen. Ein Zimmerer wurde von einem Balken getroffen und erlitt Verletzungen an Schulter und Hüfte. Er wurde in das Krankenhaus verbracht. Ein Hilfsarbeiter stürzte aus einer Höhe von 2 m ab, kam aber glücklicherweise mit leichten Verletzungen davon. Ein glücklicher Zufall ist es, daß dieser Einsturz nicht wieder Menschenleben kostete, wie dies im Großstadtbereich der Fall war. Schon am 26. August geschehen die Zimmer in der „Frankfurter Tagespost“, daß es der Baukontrollleur Schwaab nicht sieht, wie bei der Firma mit dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter umgegangen wird, worauf allerdings die Firma versuchte, sich und Herrn Schwaab rein zu waschen. Ob es nun besser wird, bleibt abzuwarten. Mögen die Kollegen die Lehre daraus ziehen, mehr als je für ihr Leben und ihre Gesundheit selbst einzutreten. Am 24. September stürzte in Zimmendorf der Maurer Jos. Kugler bei einer Dachreparatur ab und war sofort tot. Der Unfall dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß Kugler auf eine morsche Decke getreten ist, die brach, so daß Kugler, der weder durch Schutzgerüst noch Sicherheitsgürtel geschützt war, in die Tiefe fiel. Die Schuld dürfte nicht nur dem Unternehmer wenig sein, sondern auch die Regierung treffen, die es unterläßt, für eine entsprechende Kontrolle der Bauten auch auf dem Lande zu sorgen.

Seesen. Der Zusammensturz eines Baumgerüsts hatte ein Nachspiel vor der Strafkammer in Braunschweig. Im Dezember vorigen Jahres stürzte an dem fünf Stockwerke hohen Neubau des Braunschweiger Maschinenwerkes, M. & S., in Seesen das Baumgerüst ein. Nur einem besonderen Glücksumstand ist es zu verdanken, daß die zwölf Arbeiter, die mit abstützen oder durch den Zusammensturz gefährdet waren, ohne schwere Verletzungen davongekommen sind. Als Schuldige an dem Gerüststurz waren wegen schuldiger Körperverletzung der Minderer, frühere Maurermeister Fritz Biel und der Maurerpolier Karl Fischer aus Seesen unter Anklage gestellt. Biel, der früher Inhaber eines Baumgeschäfts war, ist jetzt Geschäftsführer der Maschinenfabrik in Seesen. Er hatte die Bauarbeiten beauftragt, während die Pläne von dem Maurermeister Ledge angefertigt waren. Biel galt der Anklagebehörde gegenüber als verantwortlicher Bauleiter. Fischer, der die Arbeiter und die Bauarbeiten mit zu beaufsichtigen hatte, kam als Mitgeschuldigter in Betracht. Bei dem Bau des Gerüsts sollen grobliche Verstöße gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst begangen sein. Die vorgekommenen Verstöße bestanden nach Behauptung der Anklage darin, daß die Entfernung der sogenannten Standaubäume dazwischen 5,15 bis 5,90 m betrug, während diese Entfernung den Unfallverhütungsvorschriften zufolge nicht über 2,50 m betragen soll. Die Standaubäume waren, wie weiter bemängelt wird, am unteren Ende nicht durch Einrunden in die Erde oder auf sonst geeignete Weise befestigt worden. Endlich wird in der Anklage noch beanstandet, daß die Verlängerung der Standaubäume nicht mit diesen auf mindestens 2 m Länge fix verbunden und daß die Unteranordnung sogenannter „Knäcken“ unterbunden war. Der Staatsanwalt beantragte gegen Biel M. 200 Geldstrafe, gegen Fischer, der zwar nicht ausdrücklich als Polier bestellt wurde, aber doch die Funktionen eines solchen verübte, M. 50 Geldstrafe. Die Verteidigung Biels ging darauf hinaus, daß nicht er die Verantwortung für den Gerüststurz trage, sondern der Polier, und daß Biel nicht als Bauleiter zu gelten habe, sondern der Maurermeister Ledge. Der Rechtsanwalt Fischers plädierte für Freisprechung. Das Urteil gegen Biel lautete auf M. 800 Geldstrafe, gegen Fischer auf Freisprechung. Der Angeklagte Biel kam sich nicht über strenge Richter beklagen. Wie sind der Ansicht, daß der, der leichtfertig und aus Gewinnlust das Leben vieler Menschen aufs Spiel setzt, wie es hier der Fall war, viel schärfer angefaßt werden mußte, als ein Angeklagter, der vielleicht im Affekt eine Körperverletzung begangen hat. Gegen so leichtfertige Unternehmungen mußte, wenn die Strafe eine abschreckende Wirkung haben soll, mit Gefängnisstrafen vorgegangen werden.

Wiesbaden. Am 14. September verunglückte der 24 Jahre alte Bauarbeiter Jakob Böm am Kurhausneubau in Schlagenbad derartig schwer, daß er noch am selben Abend seinen Verletzungen erlegen ist. Den Abbruch und Neubau führt die Firma Holzmann & Co., Frankfurt a. M., aus. Der Bauführer, der durch den Abbruch entlieft, wird mittels Feldbahn nach dem unteren Kurort verbracht. Böm war nun als Hilfsarbeiter bei dieser Feldbahn beschäftigt. Der Unfall ist jedenfalls darauf zurückzuführen, daß der Verunglückte bei einer Weichenstelle hinfiel und in demselben Moment durch einen zurücklaufenden leeren Wagen der Bahn zwischen Weiche und Wagen gequetscht wurde. Der Arzt konstatierte schwere innere Verletzungen. Zeuge bei dem Unfall war niemand. Der Verunglückte war Tapezierer von Beruf. Ob er seiner Aufgabe gewachsen war, mag dahingestellt sein. Jedenfalls dient der Unfall zur Warnung, daß man an diese Arbeiten nur geschulte Leute stellen soll. Am 24. September verunglückte am Neubau Julius Fischer, Welslandstraße, der Bauarbeiter Philipp Hartmann, indem er auf eine sogenannte Schwippe trat, und ungefähr 4 m hoch abstürzte. Er trug eine Rippenverletzung und Kopfverletzungen davon. Da Schutzgerüste vorhanden waren, läßt es sich zurzeit nicht feststellen, wie der Unfall geschehen konnte.

Wer haftet für Abdeckungen? Wenn die Maurerarbeiten auf einem Bau für einige Zeit ausgesetzt werden, dann bleibt der Unternehmer für die ihm obliegenden Abdeckungen usw. auch während dieser Zeit verantwortlich. Ein Unternehmer von Maurerarbeiten wandte sich mit einer Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, weil er nach seiner Meinung zu Unrecht wegen des Fehlens von Abdeckung in Strafe genommen worden war. Er entschuldigte sich damit, daß seine Arbeiter am Bau einige Zeit hätten ruhen müssen, weil der Unternehmer der Dacharbeiten seine Materialien nicht rechtzeitig geliefert hätte. Während dieser Zeit seien die Abdeckungen entfernt worden, weil sie ansonst gebraucht worden wären. Die Beschwerde wurde jedoch mit folgender Begründung abgewiesen: Wenn die Maurerarbeiten wegen des Ausbleibens der Dachbedeckungsmaterialien ausgesetzt werden mußten, so handelte es sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung der Bauarbeiten, denn es war zu erwarten, daß diese — wie es tatsächlich geschehen ist — mit dem Eintreffen der Materialien sofort wieder aufgenommen werden würden. Ebenso konnten auch andere, von dem Ausbleiben der Dachbedeckungsmaterialien nicht betroffene Unternehmer in dieser Zwischenzeit mit ihren Arbeiten am Bau beginnen. Der Unternehmer der Maurerarbeiten durfte deshalb die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen, zu deren Herstellung und Aufrechterhaltung er verpflichtet war, nicht beseitigen, sondern mußte sie für den jederzeit möglichen Fall der Fortsetzung der Bauarbeiten in Ordnung halten lassen.

Submissionen. Für die Ausführung der Kanalisationsarbeiten in der Rollenerstraße in Nürnberg verlangte die Firma Andreas Werner A. 5554, die Firma Hermann Hubert A. 17014. Hier ist zwischen Mindest- und Höchstgebot ein Unterschied von „nur“ 100 pSt.

Wenn im Gipser- und Stuckateurgewerbe bei der öffentlichen Ausschreibung von Arbeiten größere Preisunterschiede zu verzeichnen sind, so ist dies vom Standpunkte des Arbeiters viel schlimmer zu bewerten, als wenn sich solche „Submissionsbitten“ in einem Versteigern zeigen, wo das Material einen erheblichen Teil des Gesamtwertes der Arbeit darstellt. Bei Ausführung von Stuckarbeiten spielen die Kosten des Materials eine verhältnismäßig geringe Rolle gegenüber dem Arbeitslohn. Der Arbeitslohn ist bei der Preisberechnung der wichtigste Teil der Unkosten. Betrachtet man nachfolgende Preisangebote von diesem Gesichtspunkte, so ist es an der Zeit, unsern Gipsern und Stuckateuren schon jetzt zugurufen: Aufgepaßt, wenn Arbeitskräfte zur Ausführung der Gipser- und Stuckarbeiten am neuen badiischen Bahnhofs in Basel gesucht werden! Folgende Preise wurden dort für die Gips- und Stuckarbeiten gefordert:

Jos. Schmitt & Sohn, Frankfurt	M. 42 974,04
E. & S. Weinmayer, Karlsruhe i. B.	45 575,34
Frant & Dezel, Karlsruhe i. B.	52 967,15
M. Bögl, Mainz-Mombach	57 857,73
Indeltos, Berlin & Göttinger, Brauch	66 553,05
Stöcklin & Fitting, Basel	71 308,28
Fr. Böhler-Jenny, Basel	71 739,75
Mensch & Koser, Basel	71 899,76
U. Gurtler, C. Müller & Vogt, Basel	73 728,-
Stöcklin & Brodmann, Basel	88 673,87
Füller & Dembach, Mannheim	91 738,82

Also ein Unterschied von 113 pSt. zwischen der höchsten und der niedrigsten Offerte. Was aber selbst einem, der die Verhältnisse nicht kennt, ohne weiteres auffallen muß, ist, daß die Unternehmer, die die niedrigsten Preise fordern, ohne Zweifel mit höheren Geschäftsumkosten rechnen müssen, da sie ihren Betrieb in einer nicht unbedeutenden Entfernung vom Arbeitsorte selbst haben. Die Firmen dagegen, die am Arbeitsorte selbst oder in der Nähe ihren Wohnsitz haben, also auch die Arbeitsverhältnisse am besten kennen sollten, bewegen sich in ihren Angeboten in weit engeren Grenzen. Jedenfalls haben die Niedrigstfordernden es auf eine ganz besondere Ausnutzung der Arbeitskraft abgesehen. Unsere Kollegen mögen die Augen also offen halten; beim der Zuschlag wurde in der Tat dem Niedrigstfordernden, der Firma Jos. Schmitt & Sohn in Frankfurt a. M., zuerteilt.

ATK. Versehen eines dreistöckigen Fabrikgebäudes. Ein sehr schwieriges Unternehmen ist kürzlich in Cleveland, Ohio, glücklich durchgeführt worden. Es handelte sich darum, eines der Fabrikgebäude einer Holzfabrik von dem Grundstein, auf dem es mehrere Jahre gestanden hatte, nach einem andern Grundeigentum der Firma zu versetzen. Auf seinem Wege dorthin mußte das Gebäude quer über die Superior Avenue, eine der belebtesten Hauptstraßen der Stadt transportiert werden, was natürlich nicht ohne erhebliche Verkehrsstörungen abging. Das Kreuzen der Avenue nahm ziemlich 24 Stunden, von Sonnabend abend bis Montag abend, in Anspruch, und während dieser Zeit mußte der Straßenbahnverkehr gänzlich werden. Die Leitungen für Telefon und elektrisches Licht, wie auch die Oberleitung der Straßenbahn wurden unterbrochen, und alle Wagenverkefse fand um

